



S a t z u n g e n

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„Brühlen II, 7. Änderung“ in Schömburg

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

vom 06.07.2022

Nach § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, jeweils unter Berücksichtigung aller Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 06.07.2022 den Bebauungsplan „Brühlen II, 7. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Brühlen II, 7. Änderung“ jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereichs ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 27.06.2022 maßgebend.

§ 2 **Bestandteile des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan besteht aus

1. Abgrenzungsplan vom 19.04.2022
2. Planzeichnung vom 27.06.2022
3. Planungsrechtliche Festsetzungen vom 28.06.2022
4. Begründungen vom 28.06.2022
5. Artenschutzbeitrag vom 13.04.2022

§ 3
Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus

1. Planzeichnung vom 27.06.2022
2. Örtliche Bauvorschriften vom 28.06.2022.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

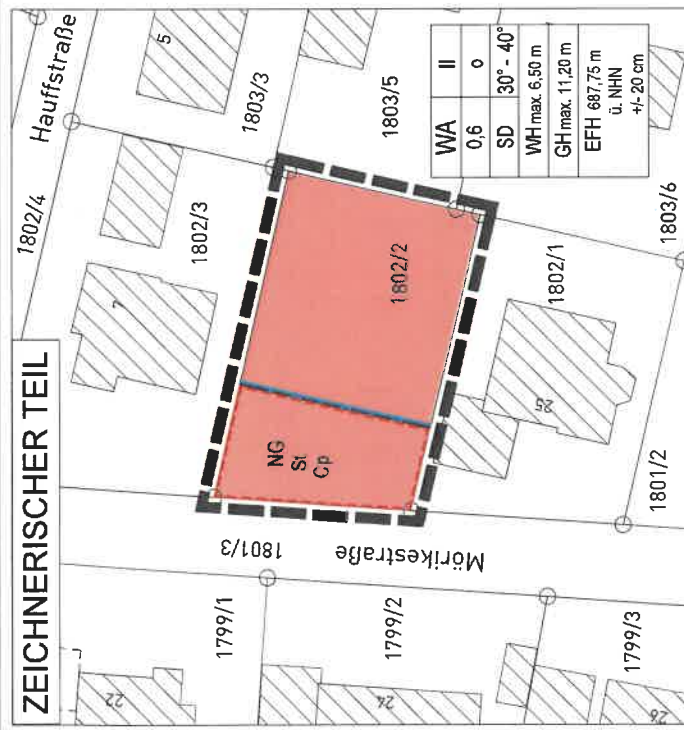
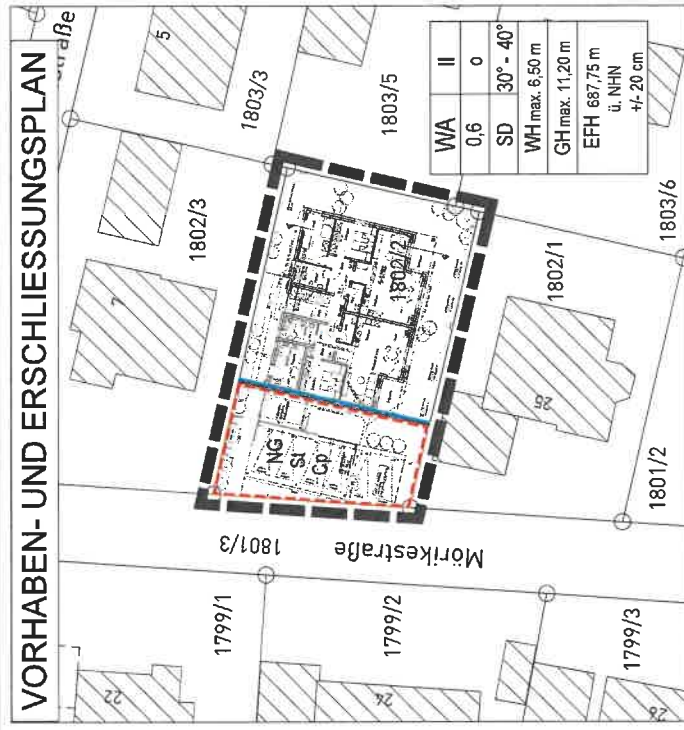
Schömberg, den 06.07.2022


Sprenger
Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

- Verfahren nach § 13a
- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB): 04.05.2022
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses: 12.05.2022
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB): 04.05.2022
- Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit: 12.05.2022
- Beteiligungs der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB): vom 23.05.2022 bis 24.06.2022
- Abweisung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 2 BauGB): 06.07.2022
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): 06.07.2022
- Ausgefertigt Stadt Schönborg, dem _____
-
- Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister
-
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten): 14.07.2022
- Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalbkreis
-
- Stempel / Unterschrift



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB,
 §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
 Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BauNVO)

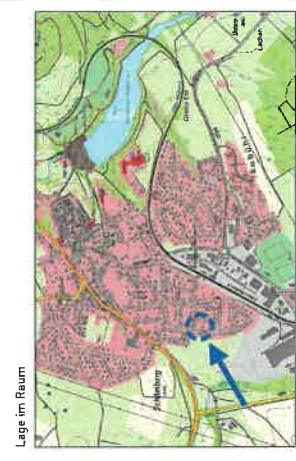
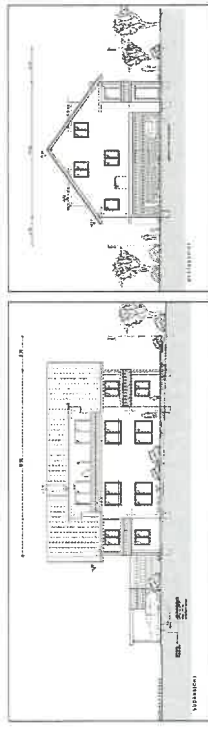
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)
 siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHABLONE

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)		
zulässige Dachform	Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß	
SD-Satteldach		
Wandhöhe (WHmax) als Höchstmaß in m		
Gebäudehöhe (GHmax) als Höchstmaß in m		
Erdschossfußbodenhöhe (EFH) in m ü. NHN		

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- offene Bauweise



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Brühl III, 7. Änderung"
 in Schönborg
 Zollernalbkreis

Zeichnerischer Teil

Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	13208
Zeichner:	18/04/22	Plannummer:	1202301p-1.1
SP/SA:	27/04/22	Erstellt:	ALUS/2022_06_02
SP/SA:		Fassung zum Satzungsbeschluss	

GFRÖRER
 INGENIEURE

info@gf-kem.de
 www.gf-kommunal.de
 Tel +49 7485-9769-0

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, und 22 BauGB), zulässig sind:
- Stellplätze
- Carport
- Nebengebäude

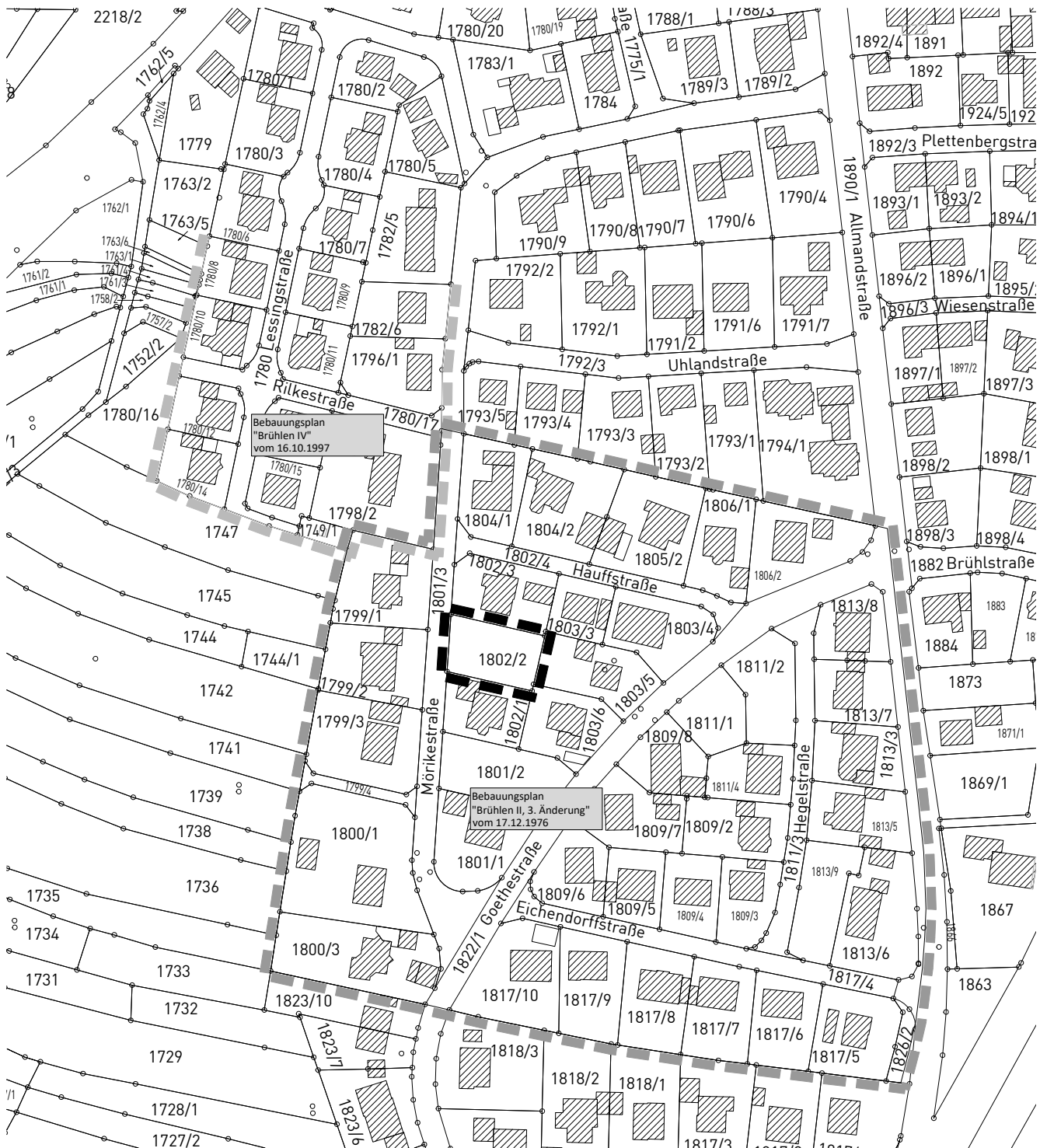
SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- Gebäudebestand

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Brühen II, 7. Änderung"

in Schömberg
Zollernalbkreis

ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



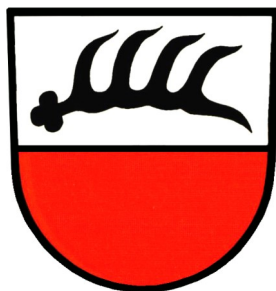
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
genehmigten Bebauungsplanes "Brühen II, 3. Änderung"



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
angrenzenden Bebauungsplanes "Brühen IV"

Maßstab: 1 : 2.000		Projektnummer: 13206 Plannummer: 13206/abgr_1.1	
Gez./Geä. DS/SF/SA	Datum 19.04.22	Änderungsvermerk Abgrenzungsplan	Grundlage: ALKIS_2022-GK_92





Stadt Schömburg
Zollernalbkreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Brühlen II, 7. Änderung“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Schömburg

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 28.06.2022

Satzung



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 27.06.2022 wird folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

Gemeinden können durch Satzungen örtliche Bauvorschriften erlassen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 LBO BW), über

2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO BW

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen

- Es sind Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 40° zulässig.

Auf Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt für Dachformen und Dachneigungen

- Die Wahl der Dachform und -neigung ist frei.

2.1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel sind zusammengerechnet bis zu 60% der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Der Abstand zur Giebelwand darf 1,25 m und zum First 0,90 m nicht unterschreiten. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind einheitlich zu gestalten.

2.1.3 Fassaden und Dachgestaltung

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas - unzulässig
- Die Verwendung von Materialien zur Dacheindeckung oder Fassadenmaterialien, von denen eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann, ist nicht zulässig.

2.2 Anforderungen an Werbeanlagen und Automaten; dabei können sich die Vorschriften auch auf deren Art, Größe, Farbe und Anbringungsort sowie auf den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen und Automaten beziehen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO BW

2.2.1 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind unzulässig.

2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO BW

2.3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3.2 Gestaltung der Stellplätze

Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (beispielsweise Fugenpflaster, Rasengitter).

2.3.3 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

- Dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonnen müssen in einem geschlossenen Behältnis untergebracht und gegen die Einsicht von öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden

2.3.4 Einfriedungen

- Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen und Gehwegen sind zulässig bis zu einer Höhe von 0,80 m
- Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen mit Gehwegen angrenzen, sind Einfriedungen an diesen Seiten mindestens 0,30 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- Soweit Grundstücke an Verkehrsflächen angrenzen, sind Einfriedungen an diesen Seiten mindestens 0,50 m hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen.
- In allen anderen Bereich gilt das Nachbarrecht.

2.3.5 Stützmauern

- Senkrechte Stützmauern bei Aufschüttungen und Abgrabungen entlang von öffentlichen Grundstücksgrenzen sind zulässig bis 1,00 m Höhe. Zur Überbrückung größerer Höhenunterschiede sind Böschungen mit einer Neigung von 1:1,5 zulässig.
- Die Stützmauern müssen zu öffentlichen Straßen 0,5 m und zu Gehwegen 0,3 m Abstand haben.
- Zwischen den privaten Grundstücken gilt das Nachbarrecht.

2.3.6 Geländemodellierungen

- Bei notwendigen Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen ist auf das natürliche Gelände Rücksicht zu nehmen.
- Alle Geländeänderungen (Abgrabungen, Auffüllungen) sind in den zeichnerischen Unterlagen im Kenntnissgabe- bzw. Baugenehmigungsverfahren deutlich ablesbar und auf Straßenhöhe bezogen im vorhandenen und geplanten Zustand darzustellen (Geländeprofile).
- Geländeänderungen müssen mit den Geländebeziehungen auf den Nachbargrundstücken entsprechend abgestimmt werden

2.4 Die Beschränkung oder den Ausschluss der Verwendung von Außenantennen, die Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen in neuen Baugebieten und Sanierungsgebieten, § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 LBO BW

2.4.1 Außenantennen

Je Gebäude darf nur eine Antenne / paraboloider Vorrichtung für Telekommunikation und Datenübertragung angebracht werden. Paraboloider Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung sind bis zu einem Durchmesser von 1,00 m und farblich dem Standort am Gebäude anzupassen.

Sende – und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für kommerzielle Telekommunikation sind nicht zulässig.

2.4.2 Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 28.06.2022

Bearbeiter:

Stefanie Agner



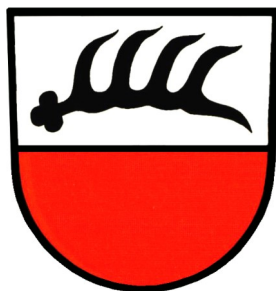
GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Schömberg, den

.....

Karl-Josef Sprenger (Bürgermeister)



Stadt Schömburg
Zollernalbkreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brühlen II, 7. Änderung“

Verfahren nach § 13a BauGB
in Schömburg

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 28.06.2022

Satzung



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis	3
2. Lage und räumlicher Geltungsbereich	4
2.1 Lage im Siedlungsgefüge	4
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans	5
3. Art des Bebauungsplanverfahrens	6
3.1 Maßgebliche Faktoren	6
4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen	7
4.1 Übergeordnete Planungen	8
4.2 Bestehende Bebauungspläne	9
4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete	10
4.4 Ziele und Zwecke der Planung	10
4.5 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung	10
4.6 Grundsätzliche Zielsetzung	10
5. Städtebauliche Konzeption	11
5.1 Bauliche Konzeption	11
6. Umwelt- und Artenschutzbelange	12
6.1 Umweltbelange und Umweltbericht	12
6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	13
7. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren	14
8. Planungsrechtliche Festsetzungen	15
8.1 Art der Nutzung	15
8.2 Vollgeschosse und zulässige Höhe baulicher Anlagen	15
8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksfläche	15
8.4 Flächen und Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung	16
8.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	16
9. Örtliche Bauvorschriften	16
9.1 Dachform, Dachaufbauten und Dacheinschnitte	16
9.2 Werbeanlagen	16
9.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Fläche	17
9.4 Einhausung von Abfallbehältern	17
9.5 Einfriedungen und Stützmauern	17
9.6 Geländemodellierungen	17
9.7 Festsetzungen und Regelungen zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Verwendung von Außenantennen und bezüglich der Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen	17
10. Zugehörige Planfassung als Bestandteile des Bebauungsplanes	18
11. Weitere Beifügungen zum Bebauungsplan	18

1. Planerfordernis

Der Eigentümer des Flurstück 1802/2 in Schömberg beabsichtigt auf seinem Grundstück die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten.

Die Stadt Schömberg befürwortet dieses Vorhaben, welches im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung die Schließung einer innerörtlichen Baulücke ermöglicht.

Der an dieser Stelle rechtskräftige Bebauungsplan „Brühlen II, 3. Änderung“ weist für die Fläche lediglich eine eingeschossige Bauweise aus.

Um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die gezielte Planung einer Mehrfamilienhausbebauung zu schaffen ist aus diesem Grund die Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB von Nöten.

Da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachen von innerörtlichen Freiflächen handelt, wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brühlen II, 7. Änderung“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Ortslage von Schömberg. Umringt wird das Plangebiet von Siedlungsfläche mit bestehender Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhausbebauung, sowie teilweise auch mit Mehrfamilienhausbebauung.

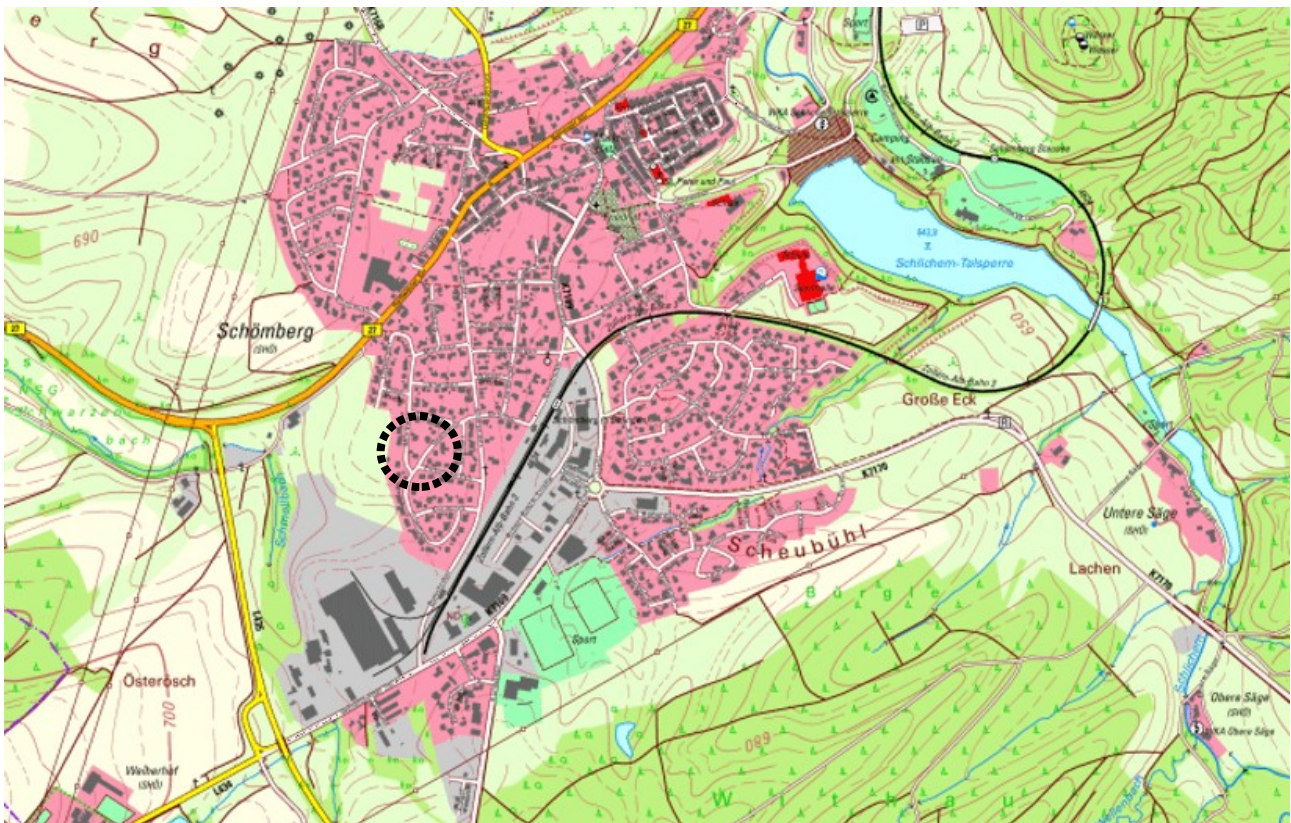


Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,06 ha beinhaltet das Flurstück 1802/2.



Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühen II, 7. Änderung“

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren kann im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

3.1 Maßgebliche Faktoren

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die Voraussetzungen für eine maßvolle bauliche Nachverdichtung geschaffen.
- Die Umgebung des Plangebiets weist heute bereits eine bauliche Vorprägung auf.
- Die im Bebauungsplan festzusetzende maximale Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 BauNVO beträgt gem. § 13a Absatz 1, Satz 2, Nummer 1 BauGB weniger als 20.000 qm.

Damit sind die formalen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gegeben. Vor diesem Hintergrund kann das Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13a Absatz 2 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht durchgeführt werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB

Da das Vorhaben in der Planung schon recht weit vorangeschritten ist und in genau dieser Form realisiert werden soll, wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und als Satzung beschlossen. Bestandteile der Satzung sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Textteil sowie Planteil mit Abgrenzung des Geltungsbereichs), sowie ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinne des § 12 BauGB, welcher die näheren Einzelheiten der Bebauung des Plangebiet regelt.

Zur Sicherung bzw. Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brühlen II, 7. Änderung“ wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen Investor und Stadt geschlossen.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)
Flächennutzungsplan	Bestehende Wohnbauflächen
Rechtskräftige Bebauungspläne	Bebauungsplan „Brühlen II, 3. Änderung“ vom 17.12.1976
Landschaftsschutzgebiete	-
Naturschutzgebiete	-
Besonders geschützte Biotope	-
FFH-Mähwiese	-
Biotopverbund / Wildtierkorridor	-
Geschützter Streuobstbestand	-
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	-
UVP-pflichtiges Vorhaben	-
Waldabstandsflächen	-
Oberflächengewässer / Gewässerrand	-
Wasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	-
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	-

4.1 Übergeordnete Planungen

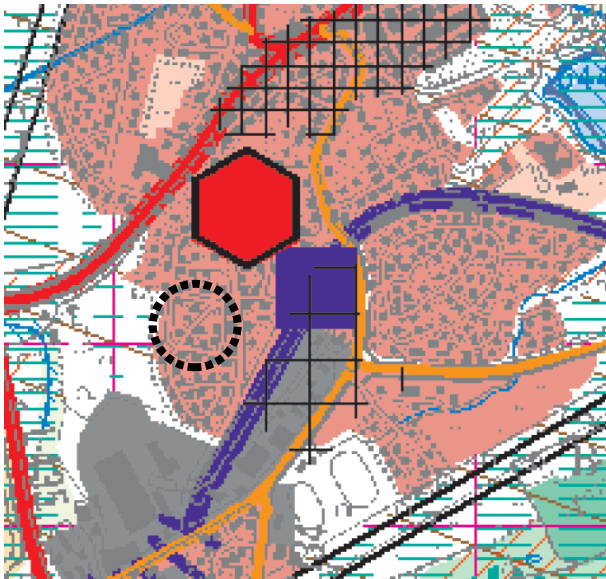


Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan



Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Neckar-Alb von 2013 wird das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet dargestellt.

Im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal ist die Fläche als Fläche für bestehende Wohnbaufläche eingetragen.

Der Bebauungsplan ist daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

4.2 Bestehende Bebauungspläne

Um eine sinnvolle städtebauliche Ordnung herstellen zu können, wird der rechtskräftige Bebauungsplan Brühlen II, 3. Änderung vom 17.12.1976 von der Planung um ca. 602 m² überplant.

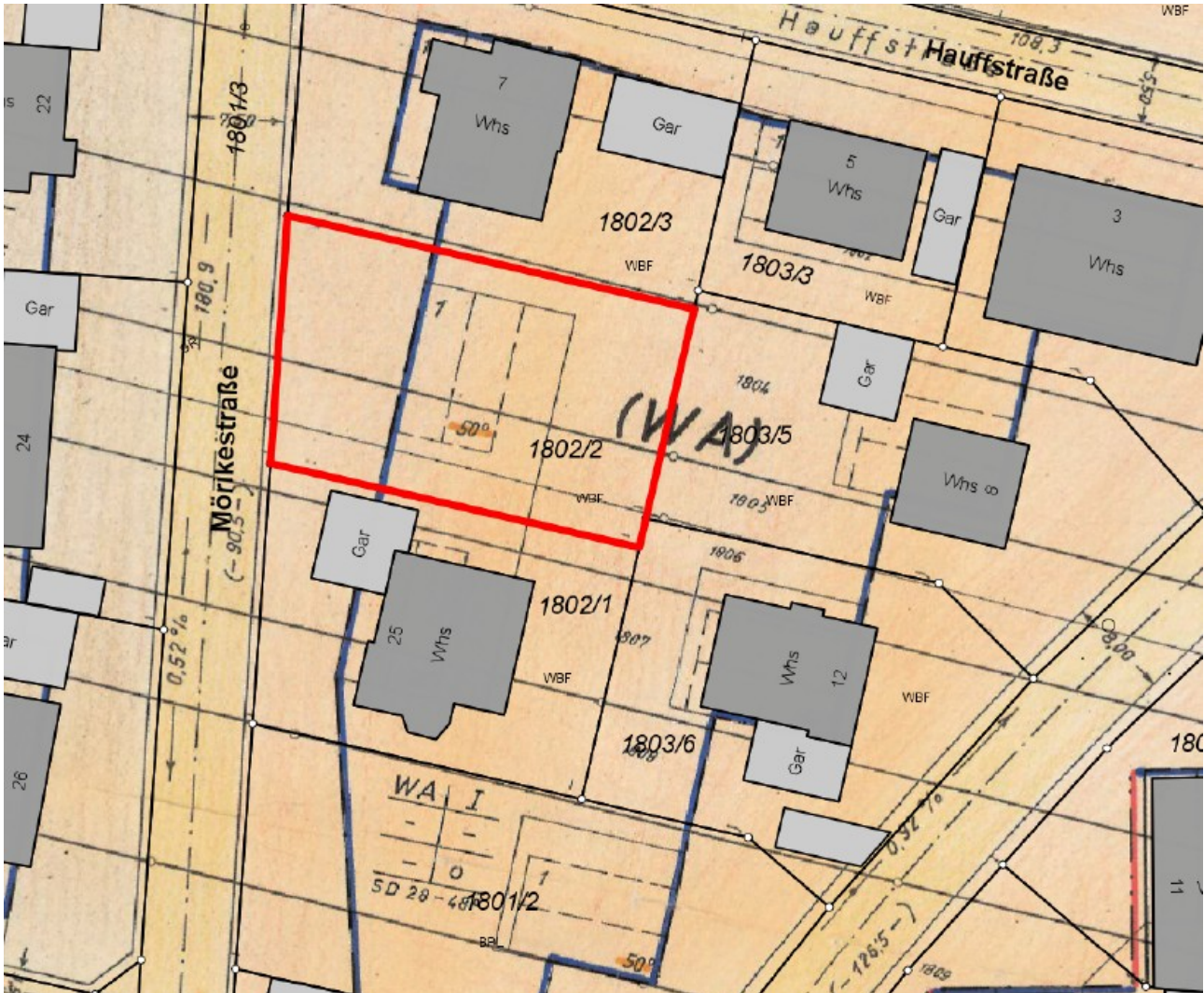


Abb. 4-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Brühlen II, 3. Änderung“

Der bestehende Bebauungsplan „Brühlen II, 3. Änderung“ setzt für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet mit einer eingeschossigen Bauweise fest. Zugelassen ist die offene Bauweise sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von 28° bis 48°.

4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine festgesetzten Schutzgebiete /Schutzgüter.



Abb. 4-4: Ausschnitt LUBW-Kartendienst: Schutzgebiete vom

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

4.4 Ziele und Zwecke der Planung

4.5 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- private Grünfläche

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhausbebauung, sowie Mehrfamilienhausbebauung
- Verkehrsflächen

4.6 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau eines Mehrfamilienhauses und somit der städtebaulichen Nachverdichtung im Siedlungsbereich von Schömberg geschaffen werden.

5. Städtebauliche Konzeption

5.1 Bauliche Konzeption

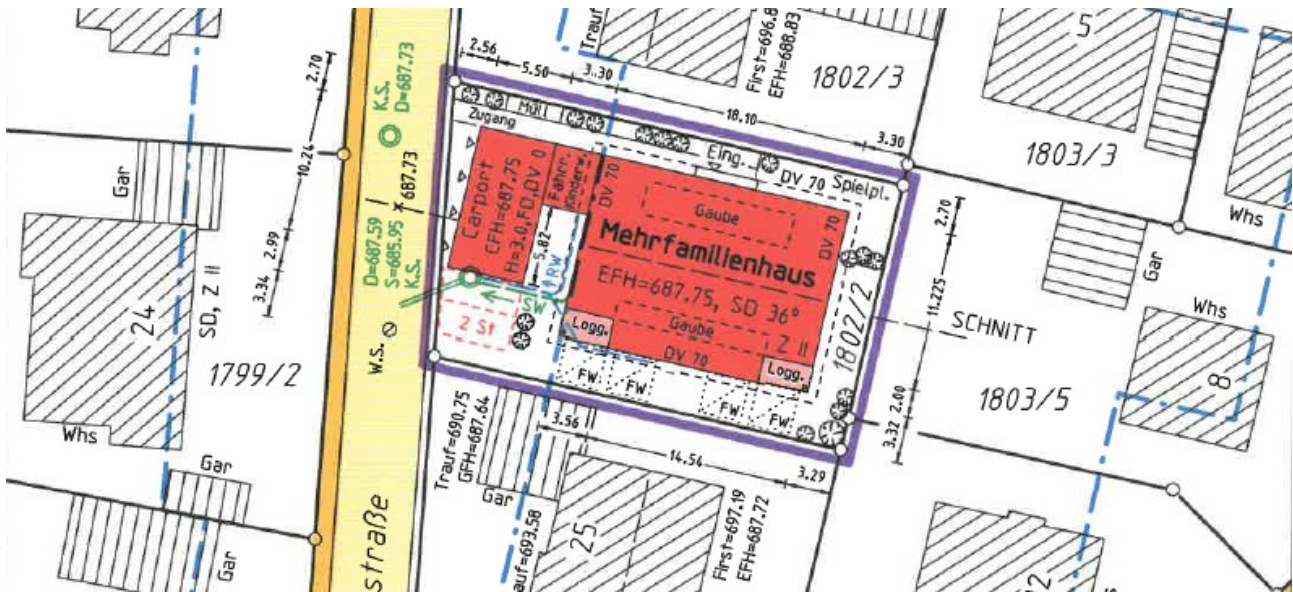


Abb. 5-1: Städtebauliche Konzeption

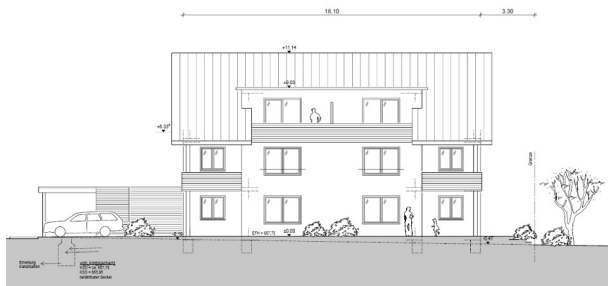


Abb. 5-2: Städtebauliche Konzeption Südansicht

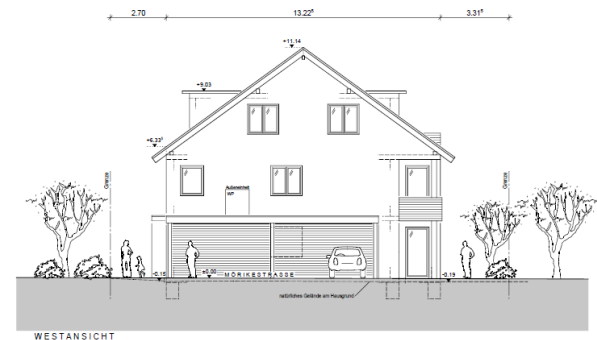


Abb. 5-3: Städtebauliche Konzeption Westansicht

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Bebauung ist innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung eines Wohngebäudes in Form von Mehrfamilienhausbebauung mit 6 Wohneinheiten vorgesehen.

Die Erschließung des Grundstückes ist über die bereits bestehende Mörikestraße gesichert. Maßnahmen zur inneren Erschließung sind nicht erforderlich, da hier lediglich ein Grundstück bebaut werden soll.

Zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser können die vorhandenen Einrichtungen genutzt werden.

6. Umwelt- und Artenschutzbelange

6.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB Abs.4 abgesehen.

Im vorliegenden Fall ist lediglich ein noch unbebautes Grundstück in einem bestehenden Wohngebiet betroffen mit einer Größe von ca. 602 m², das derzeit als Intensivwiese regelmäßig gemäht wird und auf dem randlich derzeit Baumaterialien gelagert werden und ein Oberbodenlager angelegt wurde. Grünordnerische Festsetzungen aus dem bisher geltenden Bebauungsplan liegen nicht vor.

Der Anteil der zulässigen Flächenversiegelung durch Überbauung wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen im Sinne der Nachverdichtung um ca. 120 m² vergrößert (Erhöhung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 auf 0,6), zusätzliche Erschließungsflächen werden jedoch nicht erforderlich.

Flächenbilanz	Bestand		zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung			Erheblichkeit
Fläche	WA-Fläche	ca. 602 m ²	GRZ = 0,40	WA-Fläche	ca. 602 m ²	GRZ = 0,60
	- überbaubar:	ca. 241 m ²	ca. 40,00 %	- überbaubar:	ca. 361 m ²	ca. 60,00 %
	- Freianlagen:	ca. 361 m ²	ca. 60,00 %	- Freianlagen:	ca. 241 m ²	ca. 40,00 %
	Geltungsbereich:	ca. 602 m²	100,00 %	Geltungsbereich:	ca. 602 m²	100,00 %
	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	ca. 241 m ²	ca. 40,00 %	<i>Anteil versiegelter Flächen:</i>	ca. 361 m ²	ca. 60,00 %

Somit sind keine Beeinträchtigungen oder erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Biotope / Biologische Vielfalt, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Ortsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter oder für den Menschen zu erwarten.

Auch sind durch die unverändert zulässigen Nutzungen in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) keine zusätzlichen Emissionen, Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für die Umwelt einschließlich Kumulierung und möglicher Wechselwirkungen zu erwarten.

6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

Es werden keine zusätzlichen Festsetzungen und Regelungen erforderlich.

7. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

Verkehrslärmimmissionen	-
Gewerbelärmimmissionen	-
Sportanlagenlärm	-
Staubimmissionen	-
Geruchsimmissionen	-
Immissionsschutzabstand Intensivobstanlagen	-
Berücksichtigung von Starkregenereignissen	-
Denkmal und Bodendenkmalpflege	-
Geologie und Baugrund	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit
Altlasten und Bodenverunreinigung	Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betroffenheit

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1 Art der Nutzung

Entsprechend der baulichen Nutzung im Umgebungsbereich, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Brühlen II, 3. Änderung“ vorgegeben ist, wird für den Änderungsbereich ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies entspricht auch der gewünschten städtebaulichen Nutzung für den Planbereich.

Dem Nutzungskatalog des § 4 BauNVO wird gefolgt, wobei Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise zugelassen werden, da sie aufgrund ihrer Nutzungszeiten zu größeren Beeinträchtigungen der Wohnnutzung führen können und deshalb die Verträglichkeit jeweils im Einzelfall geprüft werden muss.

Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Anlage für Verwaltungen, Gartenbaubetrieb und Tankstellen werden nicht zugelassen, da sie dem Gebietscharakter widersprechen und zu Konflikten mit der Wohnruhe führen.

8.2 Vollgeschosse und zulässige Höhe baulicher Anlagen

8.2.1 Höhe der baulichen Anlage und deren Bezugspunkte

Die zulässige Wandhöhe und die zulässige Gebäudehöhe orientieren sich an der vorliegenden Gebäudeplanung und lassen einen gewissen Spielraum nach oben.

Die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe als Bezugshöhe in m ü.NHN wird auf Grundlage einer bereits durchgeführten Bestandsvermessung festgesetzt, wobei auch hier für ein Spielraum von 20 cm nach oben bzw. nach unten zugestanden wird.

8.2.2 Zulässige Grund- und Geschossflächenzahl

Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen, möchte die Gemeinde Schömberg mit diesem Vorhaben eine verdichtete Bebauung im Innenbereich des Hauptortes ermöglichen. Um die Planung umsetzen zu können, wird daher die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ), entgegen den Orientierungswerten des § 17 Abs. 1 BauNVO auf eine GRZ von 0,6 erhöht.

8.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 erhöht um Geschosswohnungsbau mit mehreren Wohneinheiten zu ermöglichen.

8.3 Bauweise, zulässige Gebäudelängen und überbaubare Grundstücksfläche

8.3.1 Bauweise und zulässige Baulängen

Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten und es sind Gebäudelängen bis maximal 50 m Länge zulässig, wobei dies durch die eingetragenen Baugrenzen eingeschränkt sein kann.

8.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen resultieren aus den einzuhaltenden Grenzabständen zu den angrenzenden Verkehrsflächen bzw. Nachbargrundstücken, sowie der vorliegenden Planung für das Gebiet.

Der Verlauf der Baugrenze entspricht dem bisher geltenden Bebauungsplan.

8.3.3 Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Aufgrund der vorliegenden Planung werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes Flächen für Nebenanlagen, Carports und Stellplätze festgesetzt.

8.4 Flächen und Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung

Es wird festgesetzt, dass zur Rückhaltung des Regenwassers, pro selbständigem Baugrundstück eine Retentionszisterne oder eine gleichartige Anlage mit einem Mindestvolumen zu errichten und vorzuschalten ist.

8.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen um den Eingriff in die Natur zu minimieren bzw. auszugleichen.

Dies sind im Wesentlichen die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, der Ausschluss von Schottergärten, sowie die Verwendung insektenschonender Beleuchtung.

9. Örtliche Bauvorschriften

9.1 Dachform, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Wahl der Dachform sowie die Dachneigung orientiert sich an der umliegenden Bestandsbebauung, den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Brühlen II, 3. Änderung“ sowie der vorliegenden Planung. Zudem findet die Gestaltungsrichtlinie der Stadt Schömberg im Bezug auf Dachaufbauten ihre Anwendung.

9.1.1 Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass grelle oder stark reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft, den umgebenden Landschaftsraum und die Bewohner des Gebietes ausgeschlossen werden.

9.2 Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Wohnnutzung“ im Vordergrund steht sind Werbeanlagen nicht zulässig.

9.3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Fläche

9.3.1 Gestaltung unbebauter Flächen

Aus gestalterischen Gründen und um die Oberflächenversiegelung zu minimieren wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen.

9.3.2 Gestaltung von Stellplätzen

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Stellplatzflächen einschließlich der zugehörigen Zufahrten mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen.

9.4 Einhausung von Abfallbehältern

Aus städtebaulichen Gründen wird festgesetzt, dass dauerhaft an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter eingehaust werden müssen.

9.5 Einfriedungen und Stützmauern

Um eine abriegelnde Wirkung zwischen den privaten Grundstücken und dem öffentlichen Raum zu vermeiden, werden Festsetzungen zu Einfriedungen und Stützmauern getroffen.

9.6 Geländemodellierungen

Das Erscheinungsbild des Gebietes soll nicht durch übermäßige Veränderung und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeänderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

9.7 Festsetzungen und Regelungen zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Verwendung von Außenantennen und bezüglich der Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang, daher werden zum Schutz des Ortsbildes Festsetzungen zu Antennen und Anlagen für die Telekommunikation und die Verwendung von Niederspannungsfreileitungen getroffen.

10. Zugehörige Planfassung als Bestandteile des Bebauungsplanes

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Zeichnerischer Teil M 1 : 500
- Abgrenzungsplan M 1 : 2.000

Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus den Baugesuchsunterlagen

KÖLMEL – Büro für Architektur + Baustatik in der Fassung vom 21.02.2021 mit folgenden Teilplänen:

- EG Übersichtsplan M 1 : 100
- OG Übersichtsplan M 1 : 100
- DG Übersichtsplan M 1 : 100
- Ansicht Norden M 1 : 100
- Ansicht Osten M 1 : 100
- Ansicht Süden M 1 : 100
- Ansicht Westen M 1 : 100
- Schnitt M 1 : 100

11. Weitere Beifügungen zum Bebauungsplan

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 13.04.2022

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 28.06.2022

Bearbeiter:

Stefanie Agner



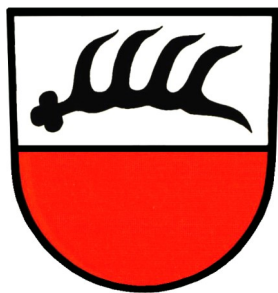
GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Stadt Schömberg, den

.....

Karl-Josef Sprenger (Bürgermeister)



Stadt Schömburg
Zollernalbkreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brühlen II, 7. Änderung“

Verfahren nach § 13a BauGB

in Schömburg

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Fassung vom 28.06.2022

Satzung



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 647)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Auf Grundlage des § 9 BauGB sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 27.06.2022 wird folgendes festgesetzt:

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

3. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

3.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht störende Handwerksbetriebe	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Anlagen für Verwaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gartenbaubetriebe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Tankstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

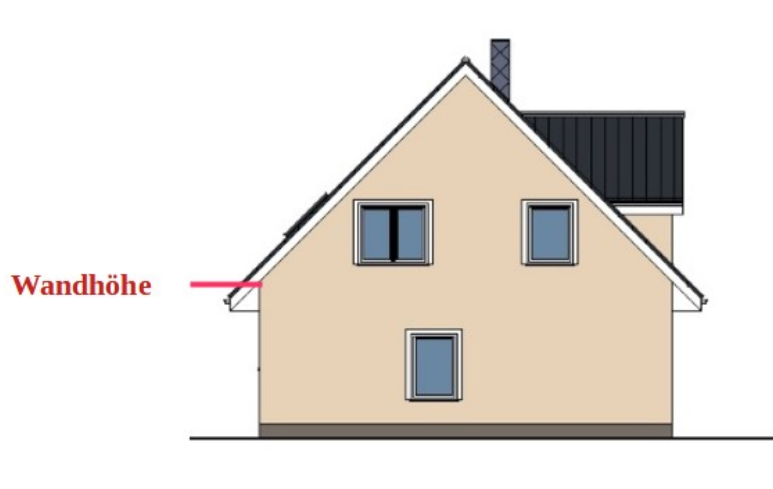
3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

3.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Wand- und Gebäudehöhe - in Bezug auf die mit einem Spielraum festgesetzte Erdgeschossrohfußbodenhöhe - bestimmt.

Die Wandhöhe wird von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachunterkonstruktion gemessen.

Die Gebäudehöhe wird von der tatsächlich umgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zu dem Punkt, an dem das Gebäudedach am höchsten in Erscheinung tritt gemessen.



Die maximale Höhe der baulichen Anlagen bezieht sich auf die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) und wird im zeichnerischen Teil in Meter über NHN festgesetzt. Abweichungen von plus/minus 0,2 m sind zulässig.

3.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) / Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1, 17 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend im zeichnerischen Teil festgesetzt.

3.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

3.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

3.4.1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

3.4.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksgrenzen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

Die festgesetzte Baugrenze darf durch Dachvorsprünge um maximal 70 cm überschritten werden.

3.5 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)

3.5.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze und Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen zulässig.

Definition von Carports / überdachten Stellplätzen:

Überdachte Stellplätze / Carports sind Stellplätze in Form eines Bauwerks aus Pfosten oder Stützen mit einem Dach. Sie sind bis zu einer maximalen Höhe von 3,30 m zulässig und dürfen zu maximal $\frac{3}{4}$ auch durch Wände geschlossen werden. Die Zufahrten dürfen nicht geschlossen werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die tatsächlich umgesetzte EFH.

3.5.2 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen zulässig. Zulässig sind Müllstandplätze mit Einhausungen, Abstellplätze für Fahrräder und Kinderwägen etc. mit Einhausungen, sowie Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

3.6 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zur Rückhaltung des Regenwassers werden auf den privaten Grundstücken Zisternen oder gleichartige zur Rückhaltung geeignete Anlagen festgesetzt. Pro selbständiges Grundstück ist ein Rückhaltevolumen von mind. 4,0 m³ vorzuhalten. Der Ab- und Notüberlauf sind an den bestehenden Mischwasser-Kanal anzuschließen.

3.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.7.1 Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen

- Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.
- Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Es sind gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z.B. Traufsteine).
- Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
- Die Verwendung von Außenbeleuchtung muss auf das allernötigste Maß beschränkt werden. Unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung müssen mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

4. Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstigen temporären Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonenden und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Re-kultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

4.2 Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3 Geologie, Geotechnik und Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet der Jurensismergel-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen /tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen.

Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrunderhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4.4 Grundwasserschutz

Das Eindringen von gefährlichen Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

4.5 Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde.

4.6 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

4.7 Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

4.8 Einbauten (Rückenstützen der Straßenverkehrsflächen, Straßenschilder etc.) auf privaten Grundstücksflächen

Auf Grund der örtlichen Verhältnisse kann es erforderlich sein, dass zur Herstellung der Straßenverkehrsflächen während der Bauphase vorübergehend in die Randbereiche der angrenzenden Privatgrundstücke eingegriffen werden muss.

Haltevorrichtungen sowie Leitungen für die Straßenbeleuchtung einschließlich Beleuchtungskörper und Zubehör sowie Kennzeichen- und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen befinden sich aus verschiedenen Gründen sinnvollerweise zum Teil neben der Straßenverkehrsfläche auf den privaten Grundstücken. Zudem werden zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen zum Teil Böschungen, Stützmauern und Hinterbetonstützen für die Straßenrandeinfassung auf den angrenzenden Privatgrundstücken notwendig.

Die Gemeinde wird notwendige Einbauten frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern erörtern und notwendige Einbauten über z. B. Grunddienstbarkeiten sichern.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 28.06.2022

Bearbeiter:

Stefanie Agner



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

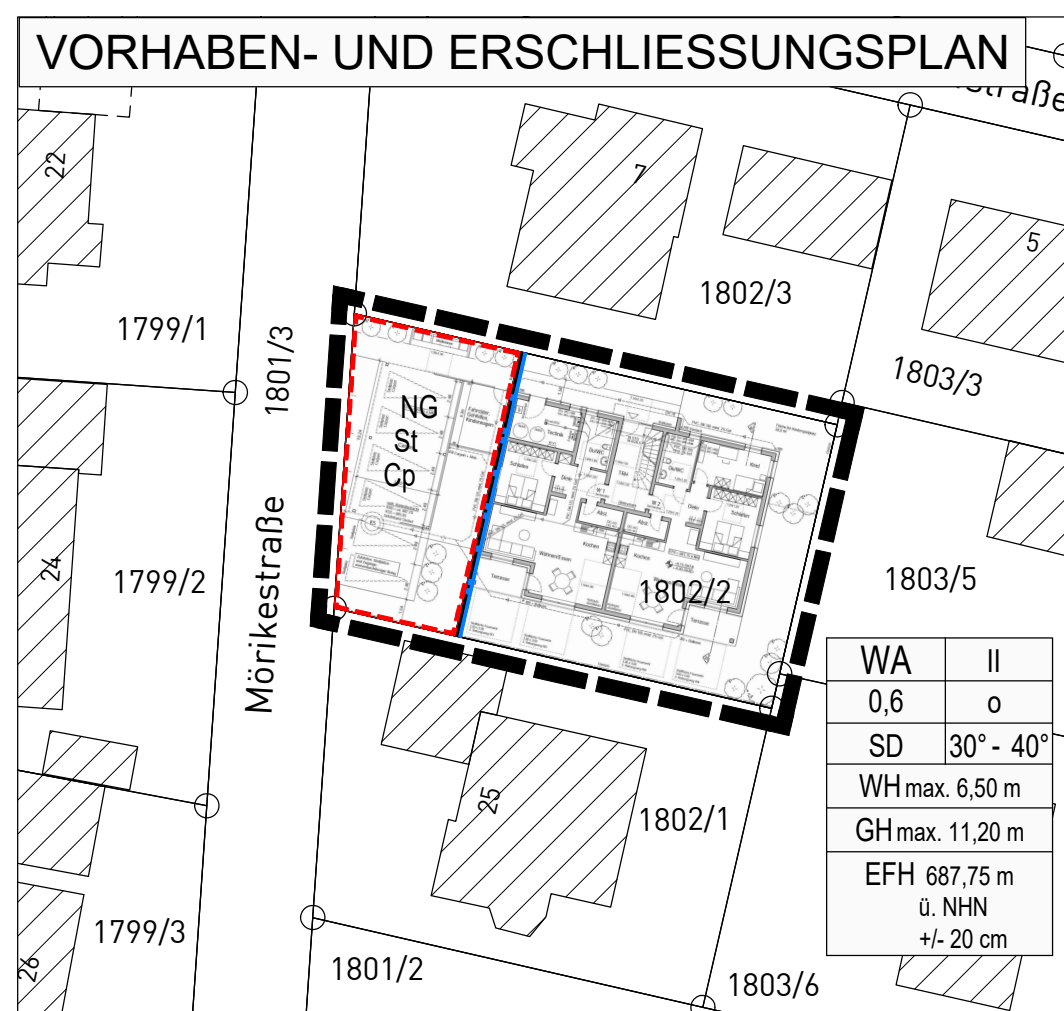
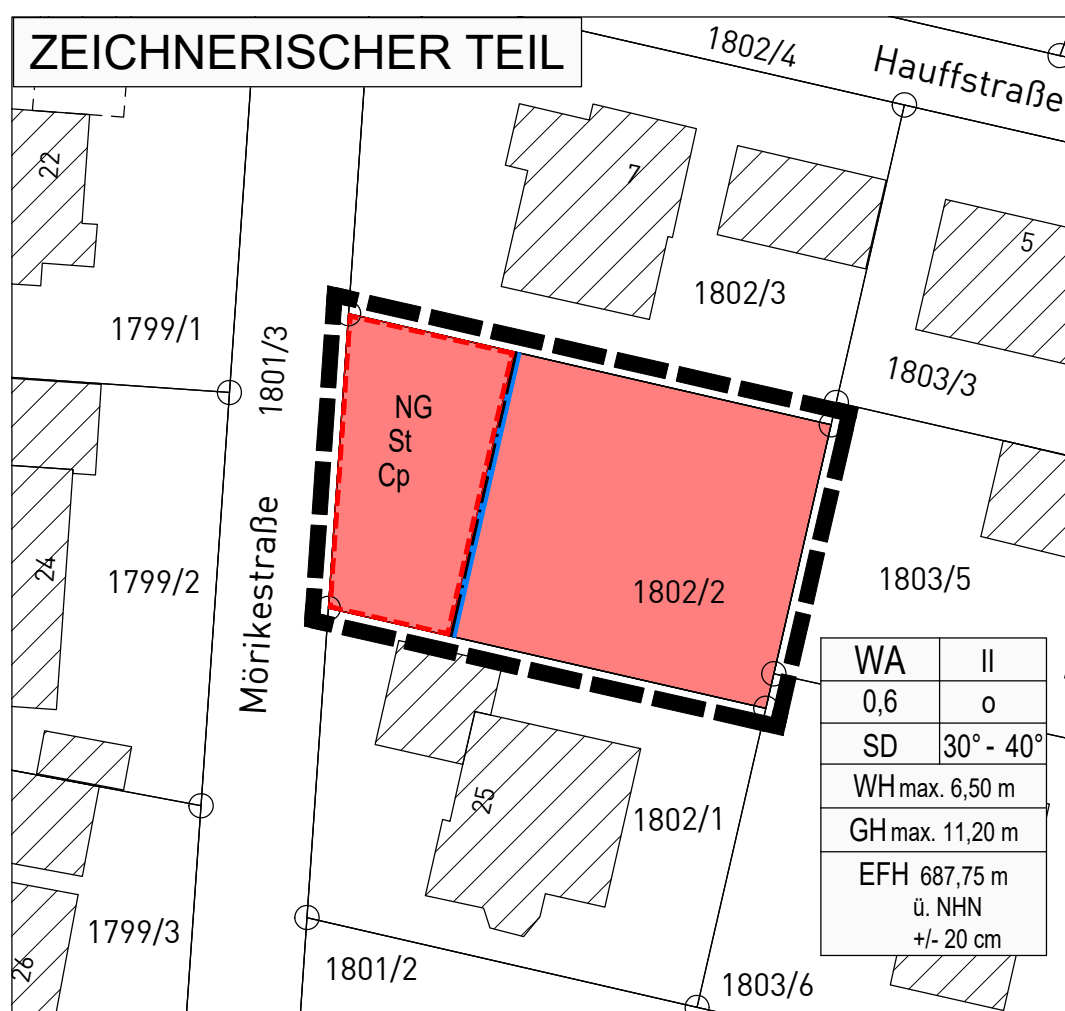
Ausgefertigt Stadt Schömberg, den

.....

Karl-Josef Sprenger (Bürgermeister)

ZEICHNERISCHER TEIL

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



WA	II
0,6	o
SD	30° - 40°
WH max.	6,50 m
GH max.	11,20 m
EFH	687,75 m ü. NHN +/- 20 cm

WA	II
0,6	o
SD	30° - 40°
WH max.	6,50 m
GH max.	11,20 m
EFH	687,75 m ü. NHN +/- 20 cm

VERFAHRENSVERMERKE

Verfahren nach § 13a

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB):	04.05.2022
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses:	12.05.2022
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB):	04.05.2022
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit:	12.05.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB):	vom 23.05.2022 bis 24.06.2022
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 1 Abs. 7 BauGB):	06.07.2022
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB):	06.07.2022
Ausgefertigt Stadt Schömburg, den _____	

Karl-Josef Sprenger, Bürgermeister	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (Inkrafttreten):	14.07.2022
Anzeige § 4 GemO Landratsamt Zollernalbkreis	_____

Stempel / Unterschrift	

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 BauGB; §§ 16-21 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
zulässige Dachform SD=Satteldach	Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

Wandhöhe (WHmax), als Höchstmaß in m
Gebäudehöhe (GHmax), als Höchstmaß in m
Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) in m ü. NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

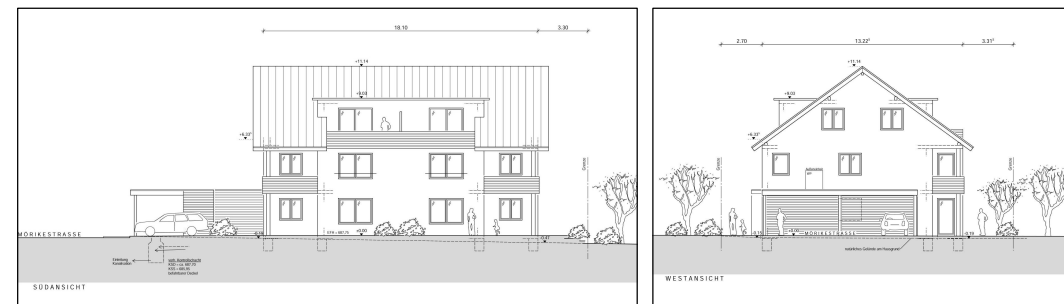
o offene Bauweise

SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN

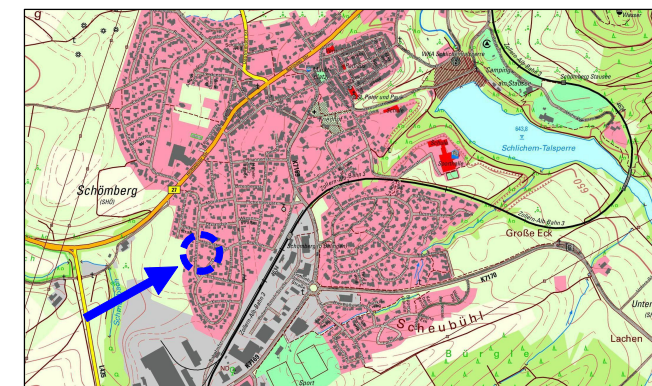
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB), zulässig sind:
- St Stellplätze
- Cp Carport
- NG Nebengebäude

SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN

- 4641 4640 bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
- ||||| Gebäudebestand



Lage im Raum

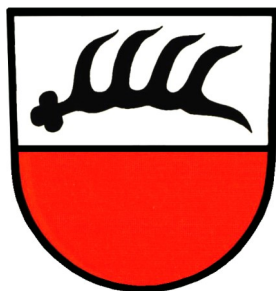


Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Brühen II, 7. Änderung"
in Schömburg
Zollernalbkreis

Zeichnerischer Teil

Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	13206
		Plannummer:	13206/bbp-1.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS-2022_GK_92
SF/SA	19.04.22	Entwurf	
SP/SA	27.06.22	Fassung zum Satzungsbeschluss	

GFRÖRER INGENIEURE
info@gf-kommunal.de
www.gf-kommunal.de
 Tel +49 7485-9769-0



Stadt Schömburg
Zollernalbkreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Brühlen II, 7. Änderung“

in Schömburg

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG
ALS HABITAT-POTENZIAL-ANALYSE**

Fassung vom 13.04.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber Stadt Schömberg
i.V. Karl-Josef Sprenger (Bürgermeister)

Auftragnehmer Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter Sabine Kötter, Dipl. Biol.

Empfingen, den 13.04.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	9
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	10
3.3 Biotopverbund.....	11
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	13
4.1 Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>).....	15
4.1.1 Ökologie der Fledermäuse.....	16
4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet.....	16
4.2 Vögel (Aves).....	18
4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	19
4.3 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	21
5. Ergebnis der Habitat-Potential-Analyse.....	23
II Anhang.....	24
III Literaturverzeichnis.....	25

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes „Brühlen II, 7. Änderung“. Ziel ist es, auf dem Flurstück 1802/2 der Gemarkung 8040 (Schömberg) in Schömberg im Zollernalbkreis ein Mehrfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss für 6 Wohnungen zu errichten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich (Abb. 2).

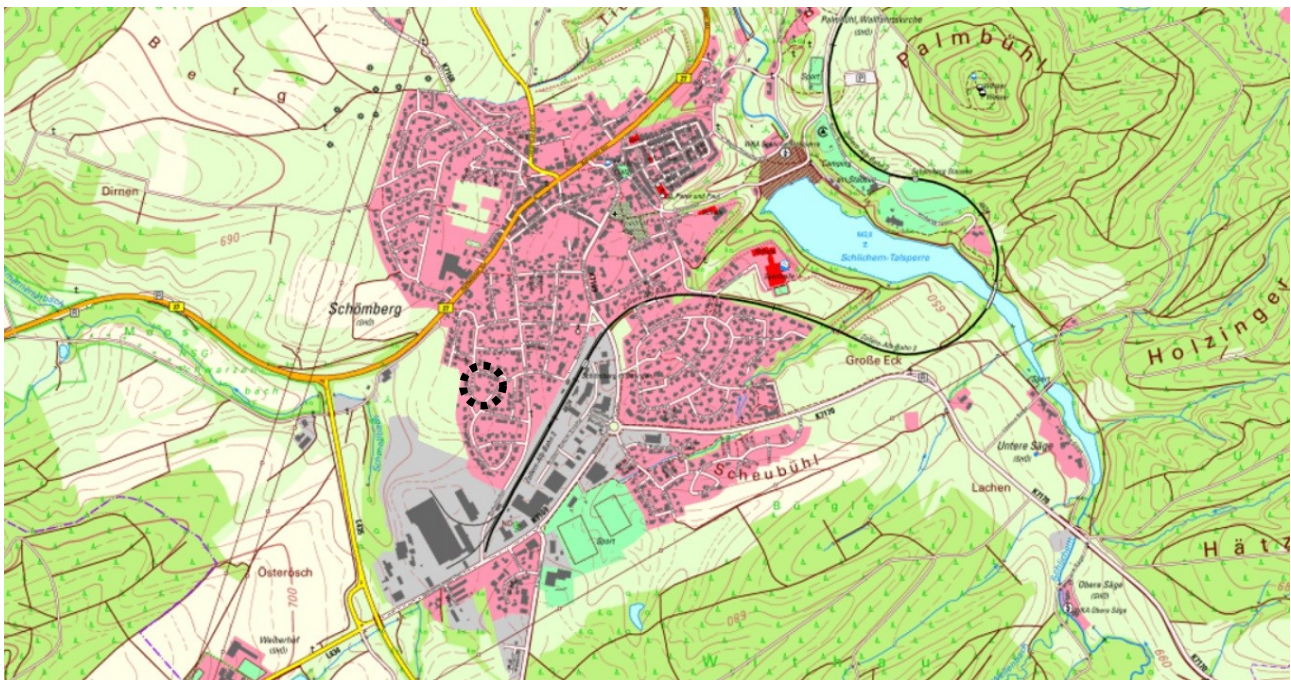


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

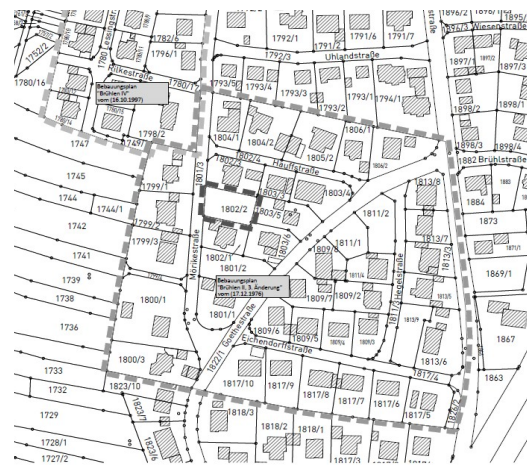


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühlen II, 7. Änderung“

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 23.02.2022 in Form einer Übersichtsbegehung. Die Untersuchungen münden demnach in eine Habitatpotenzialanalyse. Hierbei soll dargestellt werden, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches und dessen Wirkraum Habitatstrukturen auffinden lassen, welche sich als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Arten eignen. Sind derartige Potenziale festzustellen, so wird ein Vorkommen der jeweiligen Art im Gebiet unterstellt beziehungsweise werden Aussagen über notwendige weitergehende und vertiefende Untersuchungen bezüglich bestimmter Arten oder Artengruppen getroffen. Zudem wird geprüft, ob geschützte Lebensraumtypen oder geschützte Landschaftsteile wie Biotop, FFH-Mähwiesen, Streuobstbestände oder Flächen des Biotopverbundes durch das Vorhaben betroffen sind beziehungsweise beeinträchtigt werden könnten.

Eine Habitatpotenzialanalyse wurde zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den vorliegend behandelten Bebauungsplan als ausreichend erachtet, da Zerschneidungswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können und aufgrund der Vorbelastung des Gebietes ein Vorkommen störungsempfindlicher und seltener Arten weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Begehungstermin innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, an dem das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen hinsichtlich des Potenzials auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies bewertet wurde und angetroffene relevante Arten dokumentiert wurden. Neben dem Erfassungstermin (**Datum** und **Uhrzeit**) und dem **Bearbeiter** sind auch die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Dem Erfassungstermin ist das abgehandelte Thema zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eine Kartierung gewählt, bei welcher eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermin im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	23.02.2022	Kötter	14:45 – 15:00 Uhr	10 °C, 50 % bewölkt, windstill	H, P, V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
H: Habitat-Potenzial-Ermittlung			P: Farn- und Blütenpflanzen		V: Vögel

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wurden bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten für die Er-

stellung dieser Habitat-Potential-Analyse herangezogen. Hierfür wurden die von der LUBW veröffentlichten Verbreitungskarten verwendet, sowie auf Ergebnisse der landesweiten Artenkartierung (LAK) zurückgegriffen. Da das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Habitat-Potenzial-Analyse nicht verfügbar war, konnten dessen Informationen nicht mit einbezogen werden.

Schömberg (Quadrant 7718 SO) liegt im Südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebiet der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), Bestände dieser Art sind aus dem Nachbarquadranten bekannt. Als weitere für diesen Bereich dokumentierte Pflanzenart werden Bestände der Anhang II Art Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*) aktuell und aus den Nachbarquadranten genannt.

Neben den für den Quadranten 7718 (SO) bekannten Fledermausvorkommen sind derzeit bestehende Populationen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Kreuzkröte (*Epidalea variegata*) für diesen Messtischblattquadranten dokumentiert. In den Nachbarquadranten sind rezente Bestände dieser beiden Arten gelistet. Ältere Berichte von Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) liegen laut den Verbreitungskarten der LUBW vor, in den Nachbarquadranten ist diese Amphibienart auch nach wie vor bekannt.

Bei den planungsrelevanten Schmetterlingsarten werden aktuelle Vorkommen der Spanischen Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*) aus den Nachbarquadranten genannt.

Ein mögliches Vorkommen der genannten Arten und deren mögliche Betroffenheit wird im Folgenden diskutiert.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich auf Flurstück 1802/2 der Gemarkung Schömburg liegt am südwestlichen Ortsrand der Stadt. Im Westen grenzt es an die Mörikestraße, in den übrigen Richtungen wird es von der bereits bestehenden Wohnbebauung und deren Gartenanlagen eingefasst. Das Flurstück liegt weitgehend eben auf etwa 670 m ü. NHN.



Abb. 3: Orthofoto des Geltungsbereichs und dessen Umgebung
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Flurstück handelt es sich um einen bisher noch nicht genutzten Bauplatz. Zum Zeitpunkt der Begehung waren noch die Überreste von Beetanlagen, eines kleinen Gewächshauses (beides auf dem Satellitenbild noch zu erkennen) an der Nordflanke des Grundstücks auszumachen. Der zentrale Bereich wird von Ablagehaufen von Erde, Grünschnitt, Gartenabfällen und Kompost / Küchenabfällen eingenommen. Baumaterialreste wie Paletten und Steine sind im westlichen Randbereich gestapelt, die noch nicht ausgebleichte oder vergeilte Wiesenvegetation unter den Paletten deutet darauf hin, dass sich das Material erst seit kurzer Zeit dort befindet. Die restlichen Flächen des Flurstücks werden von einer zum Begehungszeitpunkt niedrigen Wiesenvegetation bewachsen. Auf dem Flurstück gedeihen keinerlei Gehölze.



Abb. 4: Übersicht über das Flurstück von der Mörikestraße aus gesehen



Abb 5: Ablagehäufen Erde, von Garten- und Küchenabfällen, Materiallager am Standort des ehemaligen Gewächshauses

Der Bewuchs setzte sich aus einer in den Randzonen vermoosten Wiesenvegetation zusammen. Über der gesamten Grünfläche gleichmäßig auftretend waren Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. Rud.*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Storchnabel (*Geranium pratense*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und vereinzelt Sauerampfer (*Rumex acetosa*) verbreitet. Der Grasbestand setzte sich aus Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Ausdauerndem Lolch (*Lolium perenne*) zusammen.

Insgesamt stellte sich das Flurstück als eine von der anwohnenden Nachbarschaft zur Erweiterung der Nutzgartenanlagen und als Ablagemöglichkeit verwendete innerörtliche Grünfläche dar.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht



Abb. 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 2: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.--Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7818341	FFH-Gebiet: Prim-Albvorland	460 m W
(1)	4.270	Naturschutzgebiet: Schwarzenbach	460 m W
(2)	1-7718-417-8582	Offenlandbiotop: Hecken 'Geilenloch' W Schömberg	230 m NW, W
(3)	1-7718-417-8794	Offenlandbiotop: Feldgehölz Gewerbegebiet 'Eichbühl'	240 m SW
(4)	1-7718-417-8314	Offenlandbiotop: Schmellbach S Schömberg	500 m W
	4	Naturpark: Obere Donau	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Schömberg liegt innerhalb des Naturparks Obere Donau. Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen keine Schutzgebiete. Das nächstgelegene umfasst das straßenbegleitende und aus Hecken bestehende Offenlandbiotop 177184178582, das sich entlang der Böschungen der B 27 und der abzweigenden L 435 westlich von Schömberg erstreckt. Der nächstgelegene Heckenabschnitt dieses Biotops befindet sich nordwestlich in ca. 230 m Entfernung vom Geltungsbereich. Es wird konstatiert, dass vom Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf die Schutzgebiete und deren Inventare in der Umgebung ausgehen.

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten



Abb. 7: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65108-000-46055492	Flachland-Mähwiesen östl. 'Schildäcker' II (Schömburg)	80 m W, SW
(2)	65108-000-46057131	Flachland-Mähwiesen südl. 'Bergreute' IV (Schömburg)	250 m NW
(3)	65108-000-46055491	Flachland-Mähwiesen östl. 'Schildäcker' I (Schömburg)	310 m W
(4)	65108-000-46057130	Flachland-Mähwiesen südl. 'Bergreute' III (Schömburg)	270 m NW
(5)	65108-000-46057132	Flachland-Mähwiese südl. 'Bergreute' V (Schömburg)	350 m NW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächstgelegene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 80 m Entfernung in westlicher und südwestlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

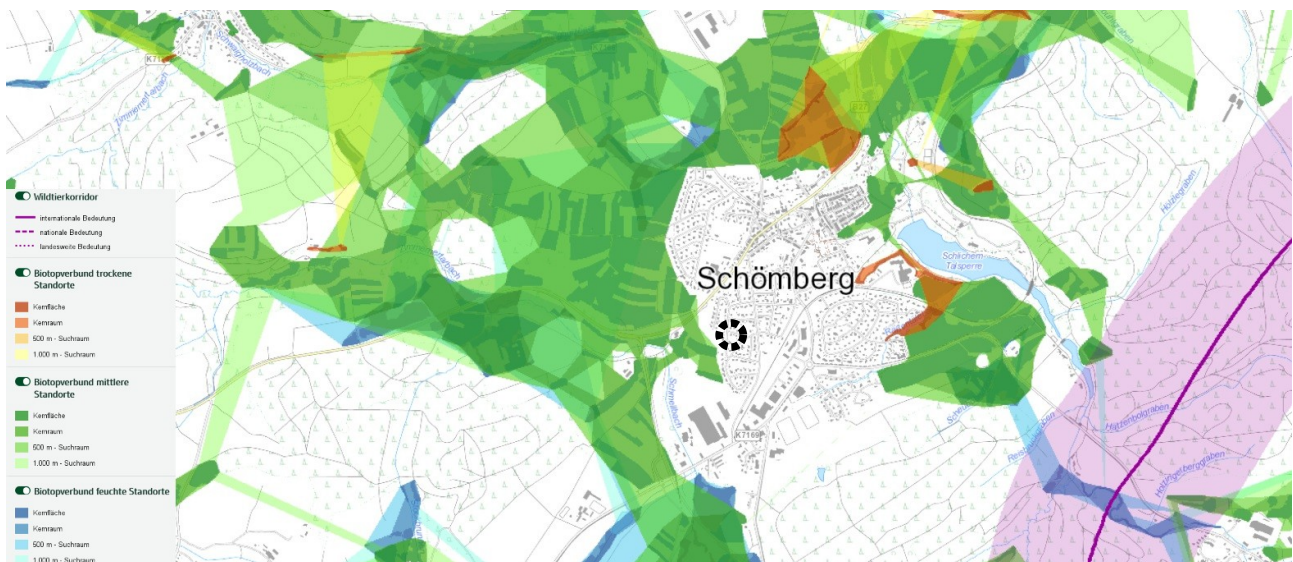


Abb. 8: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Schömberg wird im Westen, Norden und Osten von ausgedehnten Flächen des Biotopverbunds mittlerer und feuchter Standorte umschlossen. Kleinere Flächen des Biotopverbunds trockener Standorte sind im Norden und Osten angrenzend an das Siedlungsgebiet zu finden. Hinzu kommt der zwischen Schömberg und Ratshausen im Osten und Süden der Stadt verlaufende Wildtierkorridor Lemberg / Wilfingen (Hohe Schwabenalb)

- Plettenberg / Dotternhausen (Hohe Schwabenalb).

Der Geltungsbereich selbst beinhaltet oder tangiert keine Flächen des Biotopverbunds. Erste zum Biotopverbund mittlerer Standorte zählende Gebiete sind auf den Grünflächen am westlichen Ortsrand zu finden.

Durch der Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der Lage des Geltungsbereich innerhalb des geschlossenen Siedlungsraums und der Entfernung zu den Flächen des Biotopverbunds mit keiner Verschlechterung der Biotopverbundfunktion in diesem Raum zu rechnen.



Abb. 9: Biotopverbundflächen in der Umgebung des Geltungsbereichs

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateneignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Moose, Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war auf Basis der für sie fehlenden Biotopausstattung auszuschließen. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) und Bestände der Art sind aus dem Nachbarquadranten bekannt. Die innerörtlich gelegene und gartenartig genutzte Flurstückfläche stellt allerdings nicht den mit dieser Art assoziierten Lebensraum (Äcker, Feldsäume und -wege) dar. Auch für das Grüne Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) ist das Flurstück nicht als Lebensraum geeignet, da diese Moosart in luftfeuchten, schattigen Wäldern, an Bachsäume und in Schluchtbereichen bevorzugt auf vermorschtem Nadelholz gedeiht. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Eine Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten (u.a. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Luchs) kann für das Flurstück ausgeschlossen werden, da das Flurstück keiner dieser Arten entsprechende Lebensraumstrukturen bietet. Das Gelände ist frei von jeglichen Gehölzen und ist von Siedlungsflächen umgeben. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Fledermäuse	potenziell geeignet – Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat war gegeben. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.1).	besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL
Vögel	geeignet – Eine potentielle Nutzung durch an den Siedlungsraum und dessen Umgebung angepasste Vogelarten war gegeben. Insbesondere eine Nutzung als Nahrungsraum wird angenommen. Bei der Übersichtsbegehung wurde daher die Avifauna kartiert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 14.2).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV

Tab. 4: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Amphibien	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte aufgrund von für diese Arten im Gebiet fehlenden Biotopeigenschaften ausgeschlossen werden. Es existieren keine Gewässer zum Abbläuen oder Bereiche, die als Winterlebensraum geeignet wären. Daher kann das Auftreten der für diesen Messtischblattquadranten dokumentierten Kreuzkröte (<i>Epidalea variegata</i>) oder das der für den Nachbarquadranten bekannten Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL</p>
Wirbellose	<p>nicht geeignet - Planungsrelevante Evertebraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. Die aus dem Nachbarquadranten bekannte Spanische Fahne (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) besiedelt walddnahe Bereiche, Hochstaudenfluren und bevorzugt Bestände des Wasserdosts (<i>Eupatorium cannabinum</i>) als Nektarpflanze. All dies fehlt innerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>→ Es erfolgt keine weitere Prüfung.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang II und IV FFH-RL</p>

4.1 Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Die nachfolgenden Nennungen der Fledermausarten für den Bereich des Messtischblattes 7718(S0) stammen aus der Dokumentation der LUBW, Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege.

Wie in Tab. 5 dargestellt, liegen der LUBW für das Messtischblatt-Viertel jüngere Nachweise (●) von zwei und keine älteren Nachweise von Fledermausarten vor. Die Artnachweise in den Nachbarquadranten sind mit "NQ" dargestellt. Datieren die Meldungen aus dem Berichtszeitraum vor dem Jahr 2000, so ist zusätzlich "1990-2000" vermerkt.

Tab. 5: Die Fledermausarten Baden-Württembergs mit der Einschätzung eines potenziellen Vorkommens im Untersuchungsraum (Quadranten der TK 1:25.000 Blatt 7718 SO) mit den Angaben zum Erhaltungszustand. ¹

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Vorkommen ^{2,3} bzw. Nachweis	Rote Liste B-W ¹¹	FFH-Anhang	Erhaltungszustand				
					1	2	3	4	5
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	NQ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	● / NQ	2	II / IV	+	+	+	+	+
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NQ (1990-2000)	3	IV	+	+	+	+	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	NQ (1990-2000)	2	IV	+	+	+	+	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	● / NQ	3	IV	+	+	+	+	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	NQ	3	IV	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
1): BRAUN ET AL. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1.		
2) NQ: Nachbarquadrant zum MTB 7718 SO		
2: stark gefährdet	3: gefährdet	
FFH-Anhang IV: Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie		
FFH-Anhang II / IV: Art nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie		
BNatSchG §§: streng geschützte Art nach dem Bundesnaturschutzgesetz.		
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.		
1 Verbreitung	2 Population	3 Habitat
4 Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)	

1 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
 2 gemäß LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse; Ref. 25 – Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Stand 01.03.2013
 3 BRAUN & DIETERLEIN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.

4.1.1 Ökologie der Fledermäuse

Untersuchungen zur lokalen Gemeinschaft von Fledermäusen innerhalb eines Untersuchungsraumes können grundsätzlich nur im aktiven Zyklus der Arten vorgenommen werden. Dieser umfasst den Zeitraum von (März -) April bis Oktober (- November) eines Jahres. Außerhalb diesem herrscht bei den mitteleuropäischen Arten die **Winterruhe**.

Die aktiven Phasen gliedern sich in den **Frühjahrszug** vom Winterquartier zum Jahreslebensraum im (März-) April bis Mai. Diese mündet in die **Wochenstubenzeit** zwischen Mai und August. Die abschließende Phase mit der Fortpflanzungszeit endet mit dem Herbstzug in die Winterquartiere im Oktober (- November).

Diese verschiedenen Lebensphasen können allesamt innerhalb eines größeren Untersuchungsgebietes stattfinden oder artspezifisch unterschiedlich durch ausgedehnte Wanderungen in verschiedenen Räumen. Im Zusammenhang mit einer Habitat-Potenzial-Analyse werden die im Geltungsbereich vorhandenen Flächen und Strukturen auf ihre Nutzungseignung von und für Fledermäuse begutachtet.

4.1.2 Diagnose des Status im Gebiet

Quartierkontrollen: Auf dem Flurstück befinden sich keine natürlichen oder anthropogenen Strukturen mit Quartierpotenzial. Die dort befindlichen Materialstapel sind erst seit kurzer Zeit dort abgelagert und werden stetig bewegt und verändert und an den angrenzenden Wohnhäusern werden keinerlei Eingriffe vorgenommen.

Leitstrukturen sind auf dem Flurstück keine Vorhanden. Auch stellt das derzeit noch unbebaute Flurstück keine direkte Verbindungsschneise zwischen möglichen Quartieren im Ortsinneren und den Umgebenden Grünflächen jenseits der Siedlungsgrenzen dar.

Bedeutung als Jagdrevier: Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen unterliegen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, außer wenn deren Verlust eine erfolgreiche Reproduktion ausschließt und damit zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sollte der Wegfall der betroffenen innerörtlichen Grünfläche den Verlust eines potenziell geeigneten Nahrungshabitats darstellen, wird eine gravierende Beeinträchtigung ausgeschlossen, da in der unmittelbaren Umgebung am Ortsrand ausgedehnte Grünflächen und damit vergleichbare Habitats zur Verfügung stehen, welche als höherwertige Jagdreviere zu betrachten sind, da diese neben Grünlandbeständen noch verschiedene Gehölzstrukturen aufweisen.

Die beiden derzeit für den Messtischblattquadranten dokumentierten Fledermausarten Großes Mausohr und Zwergfledermaus sind beide verbreitet in menschlichen Siedlungen vorkommende und damit recht störungsresistente Arten. Die Errichtung des Wohnhauses wird daher zu keiner Beeinträchtigung der lokalen

Fledermauspopulationen beitragen.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Vorhabensbedingte Tötungen von Fledermäusen durch das Freiräumen des Baufeldes werden ausgeschlossen. Es kommen innerhalb des gesamten Geltungsbereiches keine Strukturen vor, die als Winterquartier, Wochenstube oder Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schädigungsverbot) ist ausgeschlossen.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.)

Signifikante negative Auswirkungen für die Fledermaus-Populationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind auch bei einer Nutzung des Gebietes als Jagdraum nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Fledermausarten nicht erfüllt.

✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.

4.2 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde eine Stichprobe der lokalen Vogelgemeinschaft erfasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die beobachteten Vogelarten innerhalb des Wirkraumes aufgeführt.

Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Art** ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵	RL BW ⁶	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	NGU	*	§	+1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	NGU	*	§	+1
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	NGU	*	§	0
4	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	DZ	*	§§	0
5	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	zw	DZ	*	§	+2
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).							
h :	Höhlenbrüter	zw : Zweibrüter bzw. Gehölzfreibrüter						
Status:	? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung							
DZ =	Durchzügler, Überflug	NGU = Nahrungsgast in der Umgebung						
Rote Liste:	RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs							
*	= ungefährdet							
§:	Gesetzlicher Schutzstatus							
§	= besonders geschützt				§§ = streng geschützt			
Trend	(Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009)				0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %			
+1	= Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %				+2 = Bestandszunahme größer als 50 %			

4.2.1 Diagnose des Status im Gebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen fünf Arten stellen einen Ausschnitt der lokalen Wintervogel-Gemeinschaft dar. Bei der Übersichtsbegehung im Februar konnten erwartungsgemäß keine aktuellen und keine über Altnester nachweisbare ehemaligen Vogelbruten innerhalb des Geltungsbereiches oder dessen Umgebung festgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet hat kein Potenzial, als Brutgebiet für Vögel zu dienen. Da sich keine Gehölze auf dem Flurstück befinden, können zum Brüten an Gehölzstrukturen gebundene Arten wie Zweig- und Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Auch Gebäude oder sonstige anthropogene Strukturen, welche Gebäude- oder Nischenbrütern als Brutplatz dienen könnten, sind nicht vorhanden.

Für Boden- oder Wiesenbrüter ist die untersuchte Fläche durch die unmittelbare Nachbarschaft zu bereits bestehenden Gebäuden und die bisherige Nutzung als nutzgartenähnliche Anlage nicht geeignet. Auch muss berücksichtigt werden, dass die innerörtlich gelegene Fläche Störungen durch Anwohner, Hunde, Katzen und spielende Kinder ausgesetzt ist und auch aus diesem Grund für Wiesenbrüter ungeeignet ist.

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Lediglich zur Nahrungssuche kann das Untersuchungsgebiet von einer Reihe wenig störungsempfindlicher Vogelarten genutzt werden. Dies können Arten wie Amseln, Drosseln und Stare sein. Jedoch bestehen in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchgebiets eine Vielzahl von vergleichbaren Flächen, auf welche am Boden nach Nahrung suchende Vogelarten ausweichen können.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.



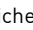
4.3 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Die Verbreitungskarten der LUBW dokumentieren Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Umgebung des Geltungsbereichs. Die Felder im Bereich der Eigenschaft sind gelb hinterlegt.

Tab. 7: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften [ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand] ⁷

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen		
V	mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.	
H	mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.	
[!]	Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich	
LUBW:	Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.	
1	Verbreitung	2 Population
3	Habitat	
4	Zukunft	5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

Zauneidechsen benötigen als wärmeliebende Art ein Lebensraummosaik aus besonnten, schnell erwärmbar-Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen. Des Weiteren sind sie auf Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten) sowie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage angewiesen. Außerdem ist ein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von geeigneten Beuteinsekten notwendig. Daher sind auch blütenreiche Stellen in Eidechsenhabitaten von großer Bedeutung.

⁷ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Lebensraum	<ul style="list-style-type: none"> • Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder Ruderalen; • Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; • benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern). 	
Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Ende der Winterruhe ab Anfang April; • tagaktiv; • Exposition in den Morgenstunden; • grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger. 	
Fortpflanzung	<ul style="list-style-type: none"> • Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; • Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; • Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August. 	
Winterruhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; • Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten 	
Verbreitung in Bad.-Württ.	<ul style="list-style-type: none"> • In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN). 	

Abb. 10: Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Bei der Begehung wurde überprüft, ob und welche für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Jedoch macht die bisherige Nutzung des Flurstücks das Gebiet als Lebensraum für Eidechsen ungeeignet. Die Holz- und Baumaterialstapel sind erst seit kurzem dort abgelegt und werden verändert und bewegt. Die vorhandenen Erd- und Gartenabfallhäufen zeigen ebenfalls einen beständigen Wandel und Nutzung an. Die umgebenden Gartenanlagen sind sehr gepflegt und bieten keine der genannten notwendigen Lebensraumstrukturen für diese Reptilienart. Damit hat das Gebiet kein Potenzial, als Lebensraum für die Zauneidechse zu dienen.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5. Ergebnis der Habitat-Potential-Analyse

Tab. 8: Zusammenfassung der Ergebnisse der Habitat-Potenzial-Analyse

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Moose, Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	• keines
Vögel		ggf. betroffen	• Verlust eines potenziellen Teil-Nahrungshabitats durch Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	• Verlust eines potenziellen Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der vorliegenden der Habitat-Potenzial-Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

derzeit nicht verfügbar

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BfN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [6] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [7] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [8] GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Memorandum: Verantwortlichkeit Deutschlands für die weltweite Erhaltung von Arten. Naturschutz und Biologische Vielfalt 8, 273–280.
- [9] GRUTTKE, H. & LUDWIG, G. (2004): Konzept zur Ermittlung der Verantwortlichkeit für die weltweite Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa: Neuerungen, Präzisierungen und Anwendungen. Natur und Landschaft, 79(6), 271–275.
- [10] HÄNEL, K. (2007): Methodische Grundlagen zur Bewahrung und Wiederherstellung großräumig funktionsfähiger ökologischer Beziehungen in der räumlichen Umweltplanung. Lebensraumnetzwerke für Deutschland. Universität Kassel.
- [11] HÄNEL, K. & RECK, H. (2010): Bundesweite Prioritäten zur Wiedervernetzung von Ökosystemen. Endbericht zum F+E-Vorhaben FKZ 3507 090. Kurzfassung. Bundesamt für Naturschutz. Leipzig.
- [12] HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Wiesbaden.
- [13] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [14] KIEMSTEDT, H., MÖNNECKE, M. & OTT, S. (1996): Methodik der Eingriffsregelung. Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung, 28(9), 261–271.
- [15] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.
- [16] MÜLLER-KROEHLING, S. ET AL. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. aktualisierte Fassung, Juni 2006). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft. Freising.
- [17] NLWKN (2012): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand November 2011. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz.
- [18] OBB StMI (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Stand: 03/2011). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- [19] PAN & ILÖK (PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER, 2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie in Deutschland; Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Stand August 2010. Unveröff. Gutachten im Auftrag des BfN, FKZ 805 82 013.
- [20] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [21] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [22] PLACHTER, H. ET AL., 2002. Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 70, 566 S.
- [23] RECK, H. ET AL. (2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweiten kohärenten Grobkonzeptes (Initialskizze). Bundesamt für Naturschutz Deutscher Jagdverband. Kiel, Kassel, Leipzig, Bonn.
- [24] RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums f. Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes f. Naturschutz. Hannover, Marburg.
- [25] SACHTELEBEN, J. & BEHRENS, M. (2010): Konzept zum Monitoring des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz. BfN-Skripte 278, 180 S.

- [26] SCHNITZER, P. ET AL. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft (2).
- [27] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- [28] ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte.
- [29] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [30] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263-272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [31] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [32] DIETZ, C., & A. KIEFFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [33] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [34] FÖA Landschaftsplanung (2009): Leitfaden Fledermausschutz. Entwurf Stand 10/2010. Bundesministerium für Verkehr Bau- und Stadtentwicklung. Trier, Bonn.
- [35] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.
- [36] MITCHELL-JONES, A. J., AMORI, G., BOGDANOWICZ, W., KRZYSTEFK, B., REIJNDERS, P. J. H., SPITZENBERGER, F., STUBBE, M., THISSEN, J. B. M., VOHRALIK, V. & ZIMA, J. (1999): The Atlas of European Mammals. – London (Academic Press), 496 S.
- [37] MÜLLER-STIESS, H. (1996): Zur Habitatnutzung und Habitattrennung der Bilcharten (*Myoxidae*) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.), Gartenschläfer (*Eliomys quercinus* L.) und Siebenschläfer (*Myoxus glis* L.) im Nationalpark Bayerischer Wald. – Tagungsber. 1. Intern. Bilchkolloquium, St. Oswald 1990: 7-19.
- [38] MÜLLER, U., STREIN, M. & SUCHANT, R. (2003): Wildtierkorridore in Baden-Württemberg. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Berichte Freiburger Forstliche Forschung Heft 48.

Vögel (*Aves*)

- [39] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [40] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [41] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [42] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [43] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [44] BOSCHERT, M. (1999): Erfassung von Brutvogelbeständen außerhalb der Brutzeit. In VUBD - Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände Deutschlands e. V.. Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. Band 1. Nürnberg: Veröffentlichungen der VUBD, 112–129.
- [45] DORNBUSCH, M. ET AL. (1968): Zur Methode der Ermittlung von Brutvogel-Siedlungsdichten auf Kontrollflächen. Mitt. IG Avifauna DDR, 1, 7–16.
- [46] GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- [47] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [48] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- [49] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [50] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [51] HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [52] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [53] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [54] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [55] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten

- Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [56] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [57] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [58] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [59] OELKE, H. (1975): Empfehlungen für Siedlungsdichte-Untersuchungen sog. schwieriger Arten. Vogelwelt, 96, 148–158.
- [60] OELKE, H. (1974): Quantitative Untersuchungen, Siedlungsdichte. In P. BERTHOLD, E. BEZZEL, & G. THIELCKE. Praktische Vogelkunde. Greven.
- [61] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [62] WAHL, J. ET AL. (2011): Vögel in Deutschland - 2011, Münster: DDA, BfN, LAG VSW.

Reptilien (*Reptilia*)

- [63] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [64] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- [65] GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Wiebelsheim. Quelle & Meyer-Verlag.
- [66] GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm. Gustav Fischer Verlag.
- [67] HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2009): Erfassung von Reptilien – Eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In M. HACHTEL ET AL.. Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15, 85–134.
- [68] HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie. Zeitschrift für Feldherpetologie. Supplement 15.
- [69] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [70] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVdL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [71] MEYER, F., THORALF, S. & ELLWANGER, G. (2004): Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) der FFH-Richtlinie. In B. PETERSEN ET AL. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 7–197.
- [72] WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., ET AL. (2005): Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Kriechtiere. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 277–278.

Sonstige

- [73] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.



Amtliches

Gemeinderatsbericht vom 06.07.2022

Bürgerfragen

Von den anwesenden Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

Baugesuche und Bauangelegenheiten

Folgendem Baugesuch erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung:

- Rauchwinkelgasse 35, Schömberg – Änderung Planung Neubau Zweifamilienhaus

Stadtbaumeister Dreher berichtete, dass der Bauhof Mäharbeiten verrichtet und Heckenschnitte auf den Friedhöfen vornimmt. Nach dem Sommerurlaub startet die Aufwertung des Kreisverkehrs.

Im 3. und 4. Bauabschnitt im Baugebiet „Grund“ wurde der Straßenfeinbelag aufgebracht.

In der Schweizer Straße werden derzeit die Glasfaserkabel für das Backbone-Netz verlegt.

Im Auftrag des Landratsamtes finden auch Sanierungsarbeiten am Weg zum KZ-Friedhof in Schörzingen statt.

Übertragung des FTTB-Ausbaus an die OEW Breitband GmbH

Die OEW Breitband GmbH geht hervor aus den Oberschwäbischen Elektrizitätswerken, die sich im Eigentum mehrerer Landkreise befinden, unter anderem auch des Zollernalbkreises. Mit der Gründung der OEW Breitband GmbH soll der Ausbau der Breitbandinfrastruktur forciert werden. Um Fördermittel erhalten zu können verpflichtet sich die OEW Breitband alle Gebäude, die bisher keinen gigabitfähigen Anschluss haben, an das Breitbandnetz leistungsstark anzubinden.

Dies bringt Gewissheit, dass auch abseits gelegener, wirtschaftlich kaum finanzierbarer Anschlüsse getätigt werden müssen.

Die Kosten, im Fall von Schömberg sind es etwa 6-8 Mio. €, tragen vollständig das Land, der Bund und die OEW. Der Gemeinderat erteilte diesem Angebot seine Zustimmung. Einen konkreten Zeitplan für Schömberg gibt es noch nicht, im Zollernalbkreis insgesamt soll die Maßnahme jedoch innerhalb der nächsten 5 Jahre abgeschlossen werden.

Bebauungsplan „Brühlen II, 7. Änderung“

- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Die Bebauungsplanänderung betrifft nur das Flurstück 1802/2 und soll dem Grundstückseigentümer den Bau eines Mehrfamilienhauses ermöglichen. Die Bebauungsplanänderung wurde nach Beschluss über die Rückmeldungen der öffentlichen Auslegung und der förmlichen Behördenbeteiligung vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Bebauungsplan „Kochenwinkel, 10. Änderung“

- Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss

Die Bebauungsplanänderung betrifft nur das Grundstück Auf Kochenwinkel 44 und soll dem Grundstückseigentümer die bauliche Erweiterung des bestehenden Gebäudes ermöglichen. Die Bebauungsplanänderung wurde nach Beschluss über die Rückmeldungen der öffentlichen Auslegung und der förmlichen Behördenbeteiligung vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Kosten des Verfahrens sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Bebauungsplan „Bahnhofsareal“ – Beauftragung Planungsbüro

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zur zukünftigen Nutzung des Bahnhofsareals hat das Büro Planstatt.Senner bereits einen Entwurf entwickelt, der nun im Detail ausgearbeitet werden muss. Der Gemeinderat beauftragt das Büro damit zunächst den städtebaulichen Entwurf und daraus abgeleitet den Bebauungsplan mit den erforderlichen Berichten (Umwelt, Artenschutz) zu erstellen. Kommen sämtliche Module des Auftrags zur Ausführung liegen die Kosten bei rund 40.000 Euro die über das Landes-sanierungsprogramm förderfähig sind.

Abriss Rathaus – Gutachter Faltlhauser und Krapp – Bekräftigung des Abrissbeschlusses

Der Gemeinderat hat im Frühjahr den Beschluss gefasst, am bisherigen Standort ein neues Rathaus zu bauen. Da der Zustand des Bestandsgebäudes eine wirtschaftliche Sanierung nicht zulässt, hat der Gemeinderat den Abriss befürwortet und ein entsprechendes Abbruchgesuch eingereicht. Von Seiten des Denkmalamtes wurden diesbezüglich Bedenken geäußert und ein weiteres Gutachten gefordert. Dieses wurde nun vom Büro Faltlhauser und Krapp aus Reutlingen erarbeitet ausgearbeitet. Darin wird festgestellt, dass alleine die Beseitigung baukonstruktiver Mängel über 800.000 € kosten würde und diese Investition mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine nachhaltige Lösung darstellt.

Der Gemeinderat bekräftigte deshalb seinen Beschluss das Denkmalamt um Zustimmung zu einem Abbruch zu ersuchen.

Urnenstelen Friedhof Schömberg

Auf den städtischen Friedhöfen werden Urnenstelen als neue Begräbnisart aufgestellt. Der Gemeinderat entschied in der Sitzung den Auftrag an den einheimischen Steinmetzbetrieb Ströbel zu vergeben.

Corporate Identity der Stadt Schömberg

Die Stadt möchte eine Corporate Identity entwickeln lassen und hat dafür zwei Angebote von örtlichen Werbeagenturen eingeholt. Da die Angebote jedoch bezüglich des Inhalts sehr unterschiedlich waren, bat der Gemeinderat darum, dass unter klaren Vorgaben was die Angebote beinhalten sollen, noch einmal neue Angebote eingeholt werden.

Beschaffung Mähroboter

Für die Schömberger Sportplätze soll ein Mähroboter beschafft werden. Der Bauhof hat sich hierfür verschiedene Modelle vorführen lassen. Der Gemeinderat entschied, das Gerät der Firma Eurogreen aus Rosenheim zum Angebotspreis von 22.313€ zu erwerben.

Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Bürgermeister Sprenger berichtete, dass die Ampelanlage auf der Balingen Straße defekt war, aber zwischenzeitlich repariert wurde. Aus dem Gemeinderat wurde angesprochen, dass es immer wieder klagen über Lärmbelästigung durch zu laute Musik am Stausee gibt. Die Polizeiverordnung für den Stausee wird deshalb ergänzt und in Bezug auf Lärmbelästigung präzisiert.

Weiter wurde berichtet, dass die Straßenbeleuchtung nach dem Stromausfall noch nicht überall wieder funktioniert, das Überlandwerk Eppler arbeitet jedoch bereits daran.

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Brühlen II, 7. Änderung“ in Schömberg

Der Gemeinderat der Stadt Schömberg hat am 06.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Brühlen II, 7. Änderung“ in Schömberg nach § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

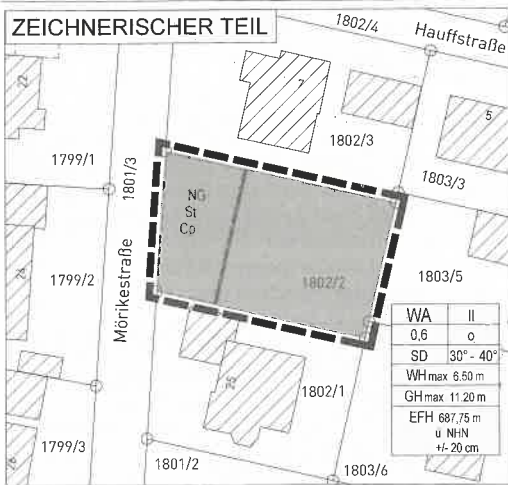
Die Bebauungsplanänderung bezieht sich ausschließlich auf das Grundstück Mörikestraße 23, Flst. 1802/2. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Grundstücks mit einem Sechsfamilienhaus geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. Abgrenzungsplan vom 19.04.2022
2. Planzeichnung vom 27.06.2022
3. Planungsrechtliche Festsetzungen vom 28.06.2022
4. Örtliche Bauvorschriften vom 28.06.2022
5. Begründungen vom 28.06.2022
6. Artenschutzbeitrag vom 13.04.2022



VERFAHRENSVERMERKE
Verfahren nach § 13a
Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Satzungsbeschluss (§ 18 Abs. 1 BauGB)
Ausgerichtet Stadt Schömburg, den _____
Karl Josef Sprenger, Bürgermeister

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO]
Allgemeine Wohngebiete [§ 4 BauNVO]

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
[§ 9 BauGB; §§ 16-21 BauNVO]
siehe Nutzungsschablone:

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

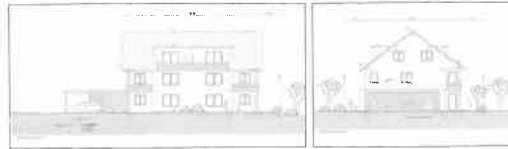
Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise
Zulässige Dachform SD-Satteldach	Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

Wandhöhe (WH_{max}), als Höchstmaß in m
Gebäudehöhe (GBH_{max}), als Höchstmaß in m
Erdbeschussfußbodenhöhe (EFH) in m u. NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
[§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO]



- SONSTIGE VERBINDLICHE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes [§ 9 Abs. 7 BauGB]
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen [§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB], zulässig sind:
 - Stellplätze
 - Carport
 - Nebengebäude
- SONSTIGE UNVERBINDLICHE PLANZEICHEN**
- bestehende Flurstücksgrenzen mit Flurstücksummern
 - Gebäudebestand



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Brühen II, 7. Änderung"
in Schömburg
Zollernalbkreis

Zeichnerischer Teil - Entwurf

Maßstab:	1:500	Projekt-Nr.:	1336
Gr.-Art:	0,6	Plan-Nr.:	1028/Abw-1.1
SD/A:	19.06.22	Entwurf:	
SD/B:	22.06.22	Freigegeben/Satzungsbeschluss:	

GFRÖRER
INGENIEURE

42119-1000000
Wolfgang-Franz-Str. 1
74613 Schömburg
Tel. +49 7149-97950

Auf einen Blick

Notrufe	Tel.	Öffnungszeiten der Stadt- und Ortschaftsverwaltung
Polizei	110	Rathaus Schömburg
Feuerwehr/Notarzt	112	Tel. 9402-0, Fax 9402-24
Telefonseelsorge	0800 1110111	E-Mail: info@stadt-schoemberg.de
Sonstige	Tel.	Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Polizei Schömburg	94003-0	Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Fronmeister Rieble	0170 2359344	Dienstagmittag 14.00 - 18.00 Uhr
Gemeinsamer Gutachterausschuss Balingen	07433 170281	Ortschaftsverwaltung Schörzingen
Totengräber-Dienste/Grabherstellung auf den Friedhöfen	07428 8668	Tel. 9104-0, Fax 91041
Fa. Eppler GmbH, Überlandwerk	07427 931566	Montag 08.30 - 11.00 Uhr
Abfallberater Landratsamt	07433 92-1381	Dienstag geschlossen
Revierförster Maier, Neukirch	07427 91001	Mittwoch geschlossen
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr in Neukirch	Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Grüngutannahmestelle Herrewasen		Freitag 08.30 - 11.00 Uhr
April, Oktober und November jeden Samstag		Bürgermeister Sprenger:
Mai, Juni, Juli, August und September jeweils am 1. Samstag	8.00 - 12.00 Uhr	Donnerstagnachmittag 16.00 - 18.00 Uhr
Wertstoffzentrum Schömburg		Ortsvorsteher Geiger:
Mittwoch	16.00 - 18.00 Uhr	Donnerstagnachmittag und nach Vereinbarung 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	13.00 - 17.00 Uhr	Stadtbaumeister Dreher:
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr	jeden 1. Donnerstag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr

Der Bebauungsplan „Brühlen II, 7. Änderung“ und die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühlen II, 7. Änderung“ aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Bauverwaltungsamt der Stadtverwaltung Schömburg, Alte Hauptstr. 7, 72355 Schömburg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömburg, den 14.07.2022

gez.

Sprenger
Bürgermeister

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Einladung

zur **Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal**
am **Dienstag, 26.07.2022**
um **18:00 Uhr**

in der **Gemeindehalle,**
Winkelstr. 21, 72369 Zimmern u.d.B.
Tagesordnung

– öffentlich –

1. Verlängerung der Standesamtsvereinbarungen im Verbandsgebiet
2. Aktueller Stand der Schulsanierung
– Sanitäranlagen und Schülerbibliothek
3. GVV Ferienspiele 2022
Information über den aktuellen Stand und Beschluss über die Annahme einer Spende
4. Flächennutzungsplanung
– Sachstand und weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Die gesamte Einwohnerschaft des Verbandsgebietes ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Zu Ihrem Eigenschutz empfehlen wir Ihnen die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen, das Beachten der Hygienemaßnahmen sowie das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez. Karl-Josef Sprenger,
Verbandsvorsitzender

Gemeinsamer Gutachterausschuss Mittelbereich Balingen

Bodenrichtwerte von Schömburg

Zum 01.03.2022 wurde der Gemeinsame Gutachterausschuss Mittelbereich Balingen gegründet und die bisherigen Gutachterausschüsse der beteiligten Städte und Gemeinden aufgelöst. Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses befindet sich in Balingen, die Mitglieder des Gutachterausschusses kommen aus allen beteiligten Städten und Gemeinden.

In der 1. Sitzung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Mittelbereich Balingen am 30.05.2022 wurden die Bodenrichtwerte der Städte und Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömburg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg zum Stichtag 01.01.2022 beschlossen. **Diese Bodenrichtwerte sind die Grundlage für die neue Grundsteuerberechnung.**

Ab dem 01.07.2022 können unter folgendem Link auf der Internetseite www.gutachterausschuesse-bw.de die aktuellen Bodenrichtwerte eingesehen werden:

<https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw/?app=boris-bw&commune=Schömburg> (BL)

Die Suche ist nach Flurstücksnummern und nach Straßen möglich.

Sonstige Informationen

Landratsamt Zollernalbkreis



LRA Energieagentur Zollernalb

Sanieren in Eigenregie:

So geht die Dämmung der Kellerdecke

Die Öl- und Erdgaspreise sind in den vergangenen Monaten stark gestiegen. Das verteuert die Heizkosten. Beim Energieträger Erdgas ist die Versorgung im nächsten Winter gefährdet. Um dem zu begegnen, möchte eine zunehmende Anzahl an Eigentümerinnen und Eigentümer ihr Haus energetisch sanieren und auf erneuerbare Energien umsteigen. Für die Umsetzung der meisten Vorhaben benötigt man Fachleute aus der Energieberatung und dem Handwerk. Sie sind aktuell aber meist ausgebucht. Einzelne Maßnahmen können Sanierungswillige dennoch sofort in Eigenregie umsetzen.

Besonders effizient ist die nachträgliche Dämmung der Decke unbeheizter Keller in älteren Häusern. Diese häufig vergessene Maßnahme ist fast immer sinnvoll. Die Dämmung sorgt für einen warmen Fußboden im Erdgeschoss, da die Wärme nicht mehr in den kühleren Keller abfließt – das verhindert kalte Füße.

Die Maßnahme spart bis zu zehn Prozent der Heizkosten ein. Da sie relativ einfach umzusetzen ist, gilt sie als eine der profitabelsten energetischen Maßnahmen. Bei Ausführung in Eigenleistung gibt es im Gegensatz zur Durchführung über einen Handwerksbetrieb keine staatliche Förderung für die Dämmung der Kellerdecke. Dafür spart man sich die Handwerkerkosten und kann gleich loslegen.

Bewohnte Keller kann man auch dämmen, nur anders

Ist der Keller bewohnt und beheizt, lohnt sich die Dämmung des Kellerbodens und der Kelleraußenwand von innen. Auch Innenwände zu unbeheizten Kellerräumen sollten dann komplett gedämmt werden. Das alles richtig zu machen, ist deutlich komplizierter. Hier sollte im Vorfeld eine Energieberaterin oder ein Energieberater hinzugezogen werden, um sicher zu stellen, dass keine Luftfeuchtigkeit hinter oder in der Dämmung kondensiert und dadurch Schäden verursacht.

Übrigens: Auch die – oft gesetzlich verpflichtende – Dämmung der Decke zum Dachboden kann in vielen Fällen in Eigenregie erfolgen.